

**Zeitschrift:** Jahrbuch für Solothurnische Geschichte  
**Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Solothurn  
**Band:** 60 (1987)

**Artikel:** Der Solothurner Bankkrach und die Verfassungsrevision von 1887  
**Autor:** Angst, Markus  
**Kapitel:** 17: Der dornenvolle Weg bis zur Einführung von Proporz und direkter Steuer 1895  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-324983>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

angenommen hätten – womit wiederum die Handlungsweise der Liberalen verständlicher wird.

Was das Verhältnis zwischen den beiden wichtigsten politischen Parteien des Kantons Solothurn, den durch den Bankkrach arg gebeutelten Liberalen und der die Bank- und Finanzmisere nicht so stark wie erhofft zu ihren Gunsten ausnützenden Konservativen, betraf, waren die acht Jahre zwischen der Verfassungsrevision von 1887 und der Einführung von Proporzwahl und direkter Steuer 1895 richtungweisend für die solothurnische Politik der folgenden Jahrzehnte. Diese acht Jahre zeigten nämlich noch einmal anschaulich, dass mit Alleinherrschaft einer Partei, Konfrontation und unüberbrückbaren Gegensätzen zwischen den beiden wichtigsten politischen Lagern die dringend einer Lösung harrenden Probleme des Kantons Solothurn nicht überwunden werden konnten. Um diese Probleme zu lösen, bedurfte es der Einsicht (vor allem der nach wie vor politisch dominanten Liberalen, aber auch der ihre Chancen vorwiegend in Volksplebisziten suchenden Konservativen), dass zur Durchsetzung der eigenen Programmpunkte auch die Forderungen der Gegenpartei berücksichtigt werden mussten – ansonsten das politische Patt noch Jahre anzudauern drohte.

Allein es sollte nach der in Sachen Proporz und direkte Steuer missglückten Verfassungsrevision von 1887 nochmals einige Zeit dauern, bis sich die Bereitschaft zum Kompromiss mit dem politischen Gegner und damit auch zum Abweichen von jahrelangen Standpunkten durchgesetzt hatte.

## **17. Der dornenvolle Weg bis zur Einführung von Proporz und direkter Steuer 1895**

Die Verfassungsrevision von 1887 mit ihren langwierigen und unfruchtbaren, da in den beiden Hauptpunkten zu keiner Einigung führenden Diskussionen hätte für die beiden wichtigsten solothurnischen Parteien eigentlich ein Fanal sein sollen: Liberale und Konservative hätten merken müssen, dass die direkte Steuer bzw. eine gerechtere Volksvertretung im Kantonsrat nicht im Alleingang «durchzuboxen», sondern wegen der gegenseitigen Opposition nur als Paket zu verabschieden waren. Doch bevor es wirklich zur Verknüpfung der beiden hängigen – und vor allem im Falle der direkten Steuer während Jahren anstehenden – Probleme kam, versuchten beide Parteien in einem letzten (aussichtslosen) Gefecht, ihren Hauptprogrammpunkt doch noch allein durchzubringen. Damit gingen nochmals einige Jahre verloren.

### *17.1. Die konservative Volksinitiative zur Einführung des proportionalen Wahlverfahrens 1892*

Als erste nahmen die Konservativen den während fünf Jahren ruhenden Ball auf. Dass sie gerade 1892 ihre Volksinitiative zur Einführung des proportionalen Wahlverfahrens lancierten, hatte primär zwei Gründe: Zum einen wurde die drei Jahre zuvor verschobene Steuerfrage wieder aktuell,<sup>1075</sup> und zum andern – für den erstmaligen Proporz-Vorstoss in Form eines Plebiszits viel wichtiger – erlitten die Konservativen in den Kantonsratswahlen von 1892 (wieder einmal) eine Niederlage, die zwar als solche nicht überraschend, in ihrem verheerenden Ausmass für die Opposition aber doch so katastrophal ausfiel, dass sich eine Reaktion geradezu aufdrängte.

#### *17.1.1. Die Bedeutung der Kantonsratswahlen 1892*

Wenn die Konservativen nach der Verfassungsrevision von 1887 bezüglich ihrer Forderung nach einer gerechteren Verteilung der Macht etwas Ruhe gegeben haben, so lag das nicht nur an der erstmaligen Wahl eines der ihren in den Regierungsrat. Der Grund hiefür lag auch im Ergebnis der noch im gleichen Jahr abgehaltenen Kantonsratswahlen. Zwar waren die Konservativen gemessen an heutigen Proporzmassstäben mit einem Sitzanteil von unter einem Drittel bei über 45 Prozent der Stimmen im Parlament immer noch zu schwach vertreten, was ja auch zu kritischen Stimmen Anlass gab.<sup>1076</sup> Aber trotzdem: auf eine solch grosse Fraktion konnte die Opposition nach dem Machtwechsel von 1830 und der damit verbundenen Neustrukturierung des Rats nie mehr zählen, und innerhalb des katholisch-konservativen Lagers bestand die – allerdings trügerische – Hoffnung, die Freisinnigen in den folgenden Jahren noch weiter zurückzudrängen – auch mit dem geltenden Wahlrecht.

Bei den zweiten Kantonsratswahlen nach Inkrafttreten der neuen Verfassung erlitten diese Hoffnungen – wie im übrigen auch diejenigen der im Zerfall befindlichen Liberal-Demokraten<sup>1077</sup> – jedoch einen argen Dämpfer, der neues Leben in die nach den grossen Wirren etwas zur Ruhe gekommene politische Landschaft des Kantons Solothurn brachte. Die Konservativen erlitten in diesen Wahlen nämlich eine ihrer grössten Schläppen, die zu einem Teil wohl auf mangelnde Wählerunterstützung zurückzuführen, jedoch in weit grösserem Masse eine Folge der Ungerechtigkeit des Wahlsystems war. Denn die Diskrepanz zwischem dem prozentualen Anteil der Wählerstimmen und demjeni-

<sup>1075</sup> vgl. Kapitel 17.4.

<sup>1076</sup> vgl. S. 179.

<sup>1077</sup> vgl. *Büchi* (Freisinn), S. 233.

gen der Kantonsratssitze war 1892 noch viel krasser als fünf Jahre zuvor.

Zwar besteht kein Zweifel: Gegenüber den Wahlen von 1887 mussten die Konservativen einen klaren Rückschlag in Kauf nehmen. Die Zahl ihrer Wähler sank von 7000 auf 5000,<sup>1078</sup> also um fast 30 Prozent. In keinem Verhältnis dazu standen aber die Sitzverluste: Noch vier Konservative schafften den Sprung in den Kantonsrat – ganze 28 (oder 90 Prozent) weniger als fünf Jahre zuvor! Dagegen machten die Liberalen mit lediglich 500 Stimmen (6,5 Prozent) Zuwachs einen Gewinn von 37 Sitzen (55 Prozent!).<sup>1079</sup> Oder mit anderen Worten: 8500 Stimmen brachten den Liberalen insgesamt 104 Kantonsratssitze, derweil für die 5000 Stimmen auf sich vereinigenden Konservativen ein winziger Brotsamen von vier Sitzen übrigblieb.

Die Konservativen suchten den Grund für ihre hohe Niederlage keineswegs nur in billigen Ausreden, sondern attestierten den Liberalen – wie im oppositionellen «Solothurner Anzeiger» zu lesen war – neidlos, dass «in der letzten Periode im Ganzen leidlich regiert wurde.»<sup>1080</sup> Dennoch machte sich bei den Verlierern der Kantonsratswahlen (erneut) grosser Unmut über das sie krass benachteiligende Wahlsystem breit. Ja, die Opposition ging sogar soweit, den Freisinnigen – bei aller Anerkennung der politischen Arbeit in der vergangenen Legislaturperiode – Verletzung der Verfassung vorzuwerfen. Denn nach der 1887er Verfassung, Artikel 11, war nämlich festgehalten, dass «bei der Wahl sämtlicher Behörden (. . .) die verschiedenen Parteirichtungen möglichst berücksichtigt werden» sollten.<sup>1081</sup> Mit nur mehr vier Sitzen im Kantonsparlament schien diese verfassungsmässige Garantie für die Konservativen nicht mehr gewährleistet – das Wahlergebnis stand klar im Widerspruch zur Verfassung.<sup>1082</sup>

Die Reaktion der Konservativen war eine doppelte: als kurzfristige und spektakuläre Massnahme zugleich erfolgte der Rücktritt von drei der vier oppositionellen Kantonsräte, dagegen verfolgte die Lancierung einer Volksinitiative zur Einführung des proportionalen Wahlverfahrens eher mittel- oder langfristige Ziele.

Eine Woche nach den Wahlen vom 15. Mai erklärten drei der vier gewählten konservativen Kantonsräte ihren Rücktritt und begründeten diesen aussergewöhnlichen Schritt in einem im «Solothurner Anzeiger» veröffentlichten Schreiben zu Händen des Regierungs- bzw. Kantonsrates wie folgt:

<sup>1078</sup> vgl. *Wassmer* (Proporz) S. 6.

<sup>1079</sup> ebd.

<sup>1080</sup> SA Nr. 59, 17.5.1892.

<sup>1081</sup> vgl. S. 160f.

<sup>1082</sup> vgl. *Büchi* (Freisinn), S. 233 und SA Nr. 62, 24.5.1892.

«Geehrte Herren!

Die Unterzeichneten betrachten das Wahlergebnis vom 15. Mai als eine mit der Verfassungsbestimmung über Minoritätenvertretung im Widerspruch stehende grosse Ungerechtigkeit, welche es ihnen unmöglich macht, das Mandat als Kantonsräthe anzunehmen.

Wir glauben in der abgelaufenen Amtsperiode unsere Pflichten als Mitglieder der hohen Behörde jederzeit nach Kräften erfüllt zu haben. Wir werden auch, wenn die Ungerechtigkeit unseres bisherigen Wahlverfahrens, die eine so über alles Mass gehende Ausschliesslichkeit zulässt, einmal abgeschafft wird und unsere Mitbürger uns dann wiederum mit ihrem Vertrauen beehren sollten, neuerdings zur Mitarbeit an der Förderung unseres theuren Vaterlandes bereit sein.»<sup>1083</sup>

Diesem Schritt schloss sich – «trotzdem (er) zu dem rechten strammen Flügel der Ultramontanen zählt»<sup>1084</sup> – der Trimbacher Gemeindevorstand Jakob Steinmann nicht an!<sup>1085</sup> Die Gründe für diesen Entschluss Steinmanns, welcher in der Kulturkampfzeit den Römisch-Katholischen sein Haus zur Abhaltung des Gottesdienstes zur Verfügung gestellt hatte,<sup>1086</sup> sind nicht bekannt.

Dieser in der Geschichte des solothurnischen Kantonsrats einmalige Kollektivrücktritt wurde von der Delegiertenversammlung der konservativen Partei vom 22. Mai 1892 in Olten, die von 450 Teilnehmern besucht wurde, mit nachdrücklichem Hinweis auf die Verletzung des Artikels 11 der Kantonsverfassung gebilligt.<sup>1087</sup>

An der gleichen Tagung wurde auch die Lancierung der Volksinitiative beschlossen. Nachdem der oppositionelle «Solothurner Anzeiger» bereits Parolen in dieser Hinsicht herausgegeben hatte («Ein Wort lag am Sonntag Abend auf allen Lippen: Proportionales Wahlverfahren! [. . .] Wir erwarten von unserem Centalkomitee, es werde ungesäumt die nöthigen Schritte zur Einleitung einer Initiativbewegung im Kanton Solothurn thun.»<sup>1088</sup>), gab die Delegiertenversammlung der Parteileitung tatsächlich den Auftrag «zur Anbahnung einer Revision unserer Verfassung, durch welche die proportionale Vertretung erreicht werden soll.»<sup>1089</sup>

### *17.1.2. Scharmützel bei der Unterschrifteneinreichung*

Zwei Tage später begann offiziell die Unterschriftensammlung.<sup>1090</sup> Innerhalb knappen dreier Monate unterschrieben über 4000<sup>1091</sup> Solothurner

<sup>1083</sup> SA Nr. 62, 24.5.1892.

<sup>1084</sup> OW Nr. 43, 28.5.1892.

<sup>1085</sup> SA Nr. 62, 24.5.1892.

<sup>1086</sup> Sankt-Ursen-Kalender 1896, 43. Jg., S. 78.

<sup>1087</sup> SA Nr. 62, 24.5.1892.

<sup>1088</sup> SA Nr. 61, 21.5.1892.

<sup>1089</sup> SA Nr. 62, 24.5.1892.

<sup>1090</sup> ebd.; siehe auch OW Nr. 43, 28.5.1892.

<sup>1091</sup> 3000 wären laut Verfassung nötig gewesen.

das Volksbegehren der Konservativen.<sup>1092</sup> Obwohl die notwendige Anzahl also erreicht worden war, beschloss die Parteileitung Mitte August, mit der Einreichung der Unterschriftenbogen an die Staatskanzlei zwei weitere Monate bis Anfang Oktober zuzuwarten. Grund: Das Landvolk habe erst nach Beendigung der Herbstarbeiten Zeit, «das neue Wahlverfahren kennen zu lernen, so einfach und wenig abweichend vom bisherigen es sein wird.»<sup>1093</sup>

Am 18. Oktober wurden die 4300 Unterschriften schliesslich eingereicht.<sup>1094</sup>

Damit war der Weg zur Volksabstimmung allerdings noch keineswegs frei. Eine Woche nach der Einreichung schickte der Regierungsrat nämlich die Unterschriften überraschend an die Initianten zurück und verlangte, «durch amtliche Bescheinigung müsse erst auf den Listen die Stimmberechtigung der Unterschriebenen bewiesen werden.»<sup>1095</sup>

Ebenso schnell schickte Othmar Kully vom Initiativkomitee die Unterschriften wieder retour an den Regierungsrat, mit der Bemerkung: «Wir haben die von Ihnen verlangten Bescheinigungen von den Ammannämtern der einzelnen Gemeinden absichtlich nicht eingeholt, weil eine gesetzliche Vorschrift, durch welche uns diese Pflicht auferlegt werden könnte, nicht besteht.»<sup>1096</sup> Neben der Aufforderung an den Regierungsrat, er könne die eingereichten Unterschriften ja selber überprüfen,<sup>1097</sup> wiesen die Konservativen in ihrer Beschwerde darauf hin, dass ihnen der (konservative!) Regierungsrat Franz Josef Hänggi vor der Lancierung der Initiative erklärt habe, sie benötigten keine amtlichen Bescheinigungen.<sup>1098</sup> Die Opposition drohte deshalb dem Regierungsrat an, im Falle einer erneuten Zurückweisung der Unterschriften Rekurs bei den Bundesbehörden einzulegen.<sup>1099</sup>

Der Regierungsrat scheute offensichtlich den Gang nach Bern und verzichtete auf seine ursprüngliche Forderung, die Unterschriften seien von den Initianten amtlich beglaubigen zu lassen. Anfang Dezember, also rund einen Monat nach dem viele Emotionen weckenden, aus heutiger Sicht nur schwer verständlichen Scharmützel, erklärte der Regierungsrat das Volksbegehren für zustandegekommen und setzte als Abstimmungstermin den 15. Januar 1893 fest.<sup>1100</sup>

<sup>1092</sup> SA Nr. 101, 23.8.1892.

<sup>1093</sup> ebd.

<sup>1094</sup> SA Nr. 126, 20.10.1892.

<sup>1095</sup> SA Nr. 132, 3.11.1892; siehe auch OW Nr. 89, 5.11.1892.

<sup>1096</sup> SA Nr. 132, 3.11.1892, NSB Nr. 132, 2.11.1892 und OW Nr. 89, 5.11.1892.

<sup>1097</sup> ebd.

<sup>1098</sup> SA Nr. 134, 8.11.1892.

<sup>1099</sup> SA Nr. 132, 3.11.1892 und OW Nr. 89, 5.11.1892.

<sup>1100</sup> vgl. NSB Nr. 147, 7.12.1892.

### 17.1.3. Die Haltung der Liberalen

Die Initiative der Konservativen zwang die Liberalen, sich fünf Jahre nach der Wahlkreiseinteilung bei der Verfassungsrevision erneut mit dem Anspruch der Opposition auf bessere Vertretung im Kantonsparlament auseinanderzusetzen. Das Nein von freisinniger Seite war kein absolutes: Die Regierungspartei sprach sich nicht grundsätzlich gegen eine Besserstellung der Opposition im Kantonsrat aus, war aber gegen die Art und Weise, wie diese erreicht werden sollte: «Wir sind nicht gegen die proportionale Vertretung, aber wir sind gegen das proportionale Verfahren.»<sup>1101</sup>

Gegen das Vorhaben der Konservativen sprachen nach Ansicht ihrer politischen Gegner vor allem zwei Gründe: Der Zeitpunkt und die Form des Vorgehens. Zum einen sollte – da Partialrevisionen durch Verfassungsinitiativen ja noch nicht möglich waren<sup>1102</sup> – nicht schon nach fünf Jahren wieder eine Totalrevision der Verfassung erfolgen, sondern der Proporz, wenn schon, dann auf Gesetzesweg – etwa durch die kurze Zeit nach Beginn der Unterschriftensammlung eingereichte Motion Fürholz<sup>1103</sup> – eingeführt werden.<sup>1104</sup> Und zum andern hielten es die Liberalen für grundsätzlich noch zu früh, den Proporz im Kanton Solothurn einzuführen, denn man muss ihn «zuerst untersuchen und nachher handeln. Umgekehrt sind die Wege der Opposition. Zuerst will sie handeln, d. h. die Verfassung revidieren und nachher untersuchen, ob und in welcher Gestalt der Proporz einzuführen sei.»<sup>1105</sup>

Statt des proportionalen Wahlverfahrens sprachen sich die Liberalen, die im übrigen mit spöttischen Bemerkungen insbesondere gegen den sich auch später stark für den Proporz engagierenden Regierungsrat Franz Josef Hänggi («Proporz-Hänggi»)<sup>1106</sup> nicht sparten,<sup>1107</sup> für ein System der gebrochenen Listen (limitiertes Listenskrutinium) aus.<sup>1108</sup> Gemäss diesem unter anderem bei den Gemeinderatswahlen der Stadt Bern angewandten<sup>1109</sup> Wahlverfahren sollte der Verliererpar-

<sup>1101</sup> OW Nr. 44, 1.6.1892.

<sup>1102</sup> vgl. Kapitel 17.3.2.

<sup>1103</sup> vgl. Kapitel 17.3.1.

<sup>1104</sup> vgl. OT Nr. 3, 4.1.1893.

<sup>1105</sup> OT Nr. 3, 4.1.1893. Dazu ein weiteres Zeitungszitat: «Numme nit g'sprängt', (. . .) zumal wenn man vier ganze Jahre Zeit hat. Also zuwarten, das Ding, genannt Proporz, sich näher ansehen und weist es sich als gerecht und praktisch aus, so mag es dann im Jahre 1896, mit Ablauf der Amtsperiode, in Kraft erwachen.» (OW Nr. 43, 28.5.1892; vgl. auch OW Nr. 1, 4.1.1893).

<sup>1106</sup> vgl. S. 269, Anm. 1307.

<sup>1107</sup> «Hr. Reg. Rath Hänggi hat für 14 Tage Urlaub erhalten und eine Reise nach Rom angetreten. Soll er etwa für den 'Proporz' den päpstlichen Segen heimbringen?» (OT Nr. 127, 1.6.1892).

<sup>1108</sup> ST Nr. 170, 21.7.1892.

<sup>1109</sup> ebd.

tei beispielsweise ein Viertel aller Sitze im Parlament zugesprochen werden.

Die Opposition wandte sich jedoch energisch gegen diesen Vorschlag – und zwar aus zwei Gründen. Einerseits wies sie auf die gegenüber der Verfassungsrevision von 1887, als selbst die Konservativen noch vor dem in den Anfängen steckenden proportionalen Wahlverfahren zurückschreckten,<sup>1110</sup> stark aufkommenden Diskussionen und Fortschritte in dieser Frage<sup>1111</sup> hin: «Das limitierte Wahlverfahren hatte seine Berechtigung, so lang man vom Proporz nichts wusste.»<sup>1112</sup> Andererseits wandten sich die Konservativen – zum Kampf entschlossen – gegen halbherzige Zugeständnisse der Liberalen: «Was da geboten wird, wäre eine Opposition von Systems-Gnade, Brosamen vom üppigen Tisch der Mehrheit. Durch dieses Wahlverfahren wird die Opposition ruiniert, der Kampf sozusagen unnötig gemacht, die Partei eingeschläfert.»<sup>1113</sup>

Die Fronten zwischen den Liberalen und den Konservativen waren also klar abgesteckt. Wieder einmal kam der Haltung der Arbeiterpartei, die bei den Kantonsratswahlen 1892 erstmals selbständig kandidierte,<sup>1114</sup> entscheidende Bedeutung zu – wie schon bei der Behandlung der Wahlkreis-Frage anlässlich der Verfassungsrevision von 1887.<sup>1115</sup>

#### *17.1.4. Die Haltung der Arbeiterpartei*

Die im Gefolge der konservativen Volksinitiative entstandenen Diskussionen und Kontroversen innerhalb der Linken waren um so interessanter, als sie auf bildliche Weise die immer stärker spürbare Tendenz zur Lösung von der liberalen Partei, jedoch ebenso deutlich die klare Distanz zu den (Katholisch-)Konservativen dokumentierten.

Die unter diesem Namen de facto schon seit mehreren Jahren bestehende<sup>1116</sup> solothurnische Arbeiterpartei wurde offiziell am 14. September 1890 im Café «Post» in Solothurn gegründet,<sup>1117</sup> wobei der Bezeichnung Arbeiterpartei statt Sozialdemokratische Partei<sup>1118</sup>

<sup>1110</sup> Siehe Hänggi-Votum im Verfassungsrat, S. 144/145.

<sup>1111</sup> vgl. Kapitel 17.2.

<sup>1112</sup> NSB Nr. 89, 24.7.1892.

<sup>1113</sup> SA Nr. 89, 26.7.1892.

<sup>1114</sup> vgl. *Büchi* (Freisinn), S. 232.

<sup>1115</sup> vgl. S. 147f.

<sup>1116</sup> vgl. S. 81, Anm. 448.

<sup>1117</sup> Statuten und Programm siehe in: *Kräuchi*, S. 15/16.

<sup>1118</sup> Zum Programm der 1888 gegründeten Sozialdemokratischen Partei der Schweiz bekannte sich die solothurnische Arbeiterpartei im Jahre 1897, doch die Hälfte der Solothurner Grütlivereine blieb – entgegen den Beschlüssen des Schweizerischen Grütlivereins – der Sozialdemokratischen Partei fern (*Kräuchi*, S. 28).

mit 30:11 Stimmen der Vorzug gegeben wurde.<sup>1119</sup> Zum ersten Präsidenten wurde Eduard Kessler gewählt, der zusammen mit seinem Nachfolger Wilhelm Fürholz als Beisitzer bis 1893 dem freisinnigen Parteikomitee angehörte!<sup>1120</sup>

Die danach erfolgte endgültige Trennung der beiden Parteileitungen war ein weiterer Ausdruck der zunehmenden Eigenständigkeit der Arbeiterpartei. Eine Entwicklung, die von der liberalen Partei zwar bedauert, doch ebenso nüchtern analysiert wurde, wie die Rede von Regierungsrat Oskar Munzinger an der kantonalen Delegiertenversammlung der Freisinnigen 1893 in Olten belegt: «Wer den Gang der Dinge aufmerksam beobachtete, den wird dieselbe (Entwicklung) nicht überraschen; er musste erkennen, dass es so kommen werde und kommen müsse.»<sup>1121</sup>

Schon ein Jahr zuvor war die Arbeiterpartei erstmals richtig aus ihrem Mutterschoss getreten, hatte sie sich doch zum ersten Male alleine an den Kantonsratswahlen beteiligt und dabei mit zehn Sitzen die Konservativen klar übertroffen.<sup>1122</sup>

Ebenfalls 1892 wurde der kantonale Grütliverband aufgelöst und in die Arbeiterpartei integriert.<sup>1123</sup>

Die konservative Volksinitiative brachte die sich immer deutlicher als neue politische Kraft profilierende Arbeiterpartei in eine Zwickmühle: auf der einen Seite waren die Gegensätze zu den «Klerikalen», wie letztere oft etwas abschätzig bezeichnet wurden,<sup>1124</sup> weit grösser als diejenigen zu den Liberalen. Andererseits war der Proporz aber Bestandteil des Programms der Arbeiterpartei. Wie immer sie entscheiden würde, die Arbeiterpartei musste ihre Prinzipien über den Haufen werfen: Ein Ja zur Initiative hätte eine «unheilige Allianz» mit den Konservativen und den wohl endgültigen Bruch mit den Freisinnigen zur Folge gehabt, ein Nein hingegen bedeutete, dass das von der Arbeiterpartei selbst geforderte proportionale Wahlverfahren vorläufig noch nicht eingeführt werden konnte. Von diesem schweren Dilemma waren die Diskussionen und Auseinandersetzungen im Lager der politischen Linken geprägt, und es war kein Wunder, dass hinsichtlich einer Parole für die Abstimmung keine Einigkeit herrschte.

Die erste Willensäusserung seitens der Arbeiterpartei war der bereits einige Tage nach der Lancierung der Volksinitiative – entgegen den

<sup>1119</sup> *Kräuchi*, S. 14.

<sup>1120</sup> *Kräuchi*, S. 27.

<sup>1121</sup> OT Nr. 246, 20.10.1893.

<sup>1122</sup> *Kräuchi*, S. 20.

<sup>1123</sup> *Kräuchi*, S. 28.

<sup>1124</sup> vgl. *Kräuchi*, S. 28.

Hoffnungen der konservativen Presse – gefasste einstimmige Beschluss der zur Arbeiterpartei gehörenden zehn Kantonsräte, «den von der Opposition angeregten Tanz auf Einführung des Proportionalwahlverfahrens durch Verfassungsrevision nicht mitzumachen.»<sup>1125</sup>

Eine so einhellig ablehnende Haltung gegen das Volksbegehren nahmen die Delegierten bei der statutarischen Herbstversammlung der Arbeiterpartei Ende Oktober in Grenchen nicht ein. Im Gegenteil. Die Nein-Parole zur Initiative war diesmal kein Thema. Stattdessen war in der Schlussabstimmung über zwei Anträge zu beschliessen.

- Antrag 1: «Es sei die Initiativbewegung von der Arbeiterpartei energisch zu unterstützen.»<sup>1126</sup>
- Antrag 2: «Die Arbeiterpartei des Kantons Solothurn erklärt sich wiederholt prinzipiell zur Einführung des proportionalen Wahlverfahrens, hält aber die diesbezüglich angeregte Verfassungsrevisionsfrage für aussichtslos, weshalb sie als Partei nicht für die Verfassungsrevision eintritt und die Stimmabgabe jedem Einzelnen<sup>1127</sup> überlässt.»<sup>1128</sup>

Mit dem relativ knappen Resultat von 27:21 Stimmen obsiegte – «nach langer, sehr bewegter Diskussion»<sup>1129</sup> – der zweite Antrag.<sup>1130</sup> Damit hatte sich die Arbeiterpartei auf elegante Art aus ihrer schier ausweglosen Situation herausgewunden; sie biederte sich bei keiner der beiden grossen Parteien an, stiess aber auch keine vor den Kopf.

In den öffentlichen Auseinandersetzungen im Vorfeld der Abstimmung traten die Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Arbeiterpartei dann allerdings nochmals mit aller Deutlichkeit zu Tage. Zum vehementesten Gegner der Volksinitiative entwickelte sich – nach seiner Motion zur Einführung des Proporz auf Gesetzesweg statt mit einer Verfassungsrevision nicht erstaunlich – Wilhelm Fürholz, der an einer Volksversammlung der Losterfer Grütliktion das Begehren der

<sup>1125</sup> OT Nr. 126, 31.5.1892. Vgl. auch SVF Nr. 65, 29.5.1892 und OW Nr. 44, 1.6.1892.

<sup>1126</sup> ST Nr. 252, 25.10.1892.

<sup>1127</sup> Im Bericht des «Solothurner Anzeigers» lautet die Version der Stimmfreigabe etwas anders: «... wird beschlossen, die Stellung zur Proporzinitiative den Sektionen zu überlassen.» (SA Nr. 128, 25.10.1892). In ähnlichem Sinne äusserte sich auch der «Grütliker» (Grütliker Nr. 3, 10.1.1893). An der eigentlichen Parole – Stimmfreigabe – ändert sich damit jedoch nichts Wesentliches.

<sup>1128</sup> ST Nr. 252, 25.10.1892.

<sup>1129</sup> Grütliker Nr. 126, 27.10.1892.

<sup>1130</sup> vgl. ST Nr. 252, 25.10.1892, Grütliker Nr. 126, 27.10.1892 und SVF Nr. 129, 26.10.1892. Gemäss «Oltner Tagblatt» beschloss die Delegiertenversammlung «mit 28 gegen 29 Stimmen, dormalen für den 'Proporz' nicht einzustehen» (OT Nr. 251, 25.10.1892). Tags darauf wurde aber diese offensichtliche Falschmeldung mit Hinweis auf die entsprechende Nachricht im «Solothurner-Tagblatt» korrigiert (OT Nr. 252, 26.10.1892).

Konservativen als «überstürzt und aussichtslos»<sup>1131</sup> bezeichnete und betonte, er «hätte es gerne gesehen, wenn man die Haltung des Kantonsrathes seiner Motion gegenüber abgewartet hätte.»<sup>1132</sup> Dabei schien Fürholz aber geflissentlich zu übersehen, dass er seine Motion nach dem Entscheid der konservativen Delegiertenversammlung zur Unterschriftensammlung eingereicht hatte . . .<sup>1133</sup>

Fürholz' strikt ablehnende Haltung gegenüber der Initiative trug ihm – obwohl ihm von denselben zwischenzeitlich der Bart gestreichelt worden war<sup>1134</sup> – teilweise massive Kritik der Konservativen ein: «Die Haltung der HH. Fürholz u. Comp. ist einfach unbegreiflich. (. . .) In Bern, in Zürich, beschliessen die Arbeiter unter den schwierigsten Verhältnissen, die Initiative für Proporz zu insceniren.<sup>1135</sup> In Solothurn, wo ihnen die Opposition die schwierigste Arbeit gethan hat, klammern sie sich auch jetzt noch mit allen Banden und trotz allen beschämenden Erscheinungen an die Gouvernamentalen, selbst wo sie sicher wissen, (. . .) von dort nichts zu bekommen.»<sup>1136</sup> Und den von Fürholz – ebenso wie von den Liberalen – vertretenen Standpunkt, das proportionale Wahlverfahren auf dem Gesetzesweg statt durch eine Verfassungsrevision einzuführen,<sup>1137</sup> konterte die konservative Presse mit dem Hinweis: «Jedes Kind weiss doch, dass der Proporz ohne Verfassungsänderung nicht eingeführt werden kann. (. . .) Wenn das noch nicht begriffen werden will, so ist es hohe Zeit, die Anstalt für schwachsinnige Kinder zu eröffnen.»<sup>1138</sup>

Als öffentliches Forum für die Diskussionen innerhalb der Linken diente der «Grütliener». Ausser den ablehnenden Stellungnahmen von Wilhelm Fürholz erschienen in der Arbeiterzeitung erstaunlicherweise

<sup>1131</sup> Grütliener Nr. 4, 12.1.1893.

<sup>1132</sup> ebd.

<sup>1133</sup> vgl. Kapitel 17.3.1.

<sup>1134</sup> «Früher war er von allen Systemlern der feurrötheste, (. . .) er wollte noch viel weiter in Pfaffenhatz und Culturkampf, als die extremsten seiner Parteigenossen. Seitdem er aber etwas tiefern Studien obliegt und obendrein noch Kantonsrath ist, so kann man mit ihm reden.» (SA Nr. 93, 4.8.1892).

<sup>1135</sup> Die von Arbeiter- und Grütli-Seite eingebrachte Proporzinitiative in Zürich wurde Anfang November 1893 vom Zürcher Kantonsrat abgelehnt (vgl. OW Nr. 89, 4.11.1893). Wenig später scheiterte auch die von den Liberalen eingebrachte und von den Konservativen bekämpfte (vertauschte Rollen gegenüber dem Kanton Solothurn!) Proporzinitiative in Luzern (vgl. OW Nr. 101, 16.12.1893 und Nr. 102, 20.12.1893). Gerade das Luzerner Beispiel zeigt sehr schön, dass die «Unité de doctrine» innerhalb der Parteilager in der Schweiz keineswegs vorhanden war. Viel mehr schienen sich jene kantonalen Parteien vor allem gegen den Proporz zu stellen, die eben gerade an der Macht waren und entsprechend viel zu verlieren befürchteten.

<sup>1136</sup> SA Nr. 133, 5.11.1892.

<sup>1137</sup> vgl. SA Nr. 129, 27.10.1892.

<sup>1138</sup> SA Nr. 1, 3.1.1893.

vorwiegend sich für die Volksinitiative aussprechende Voten. Vier Beispiele dieser in einer Art Leserbriefform erschienenen Artikel:

- «-z-Korr: Zwar haben die Vertreter der Arbeiterpartei im Kantonsrat durch den Grenchner Fürholz eine Motion zur Einführung des Proportionalverfahrens eingebracht und hat der Kantonsrat dieselbe erheblich erklärt und dem Regierungsrat zur Begutachtung überwiesen. Aber wer bürgt den Minderheitsparteien dafür, dass wenn am 15. Januar die Totalrevision verworfen wird, der jetzige freisinnige Kantonsrat es in der Mehrheit für geboten hält, den Proporz im Kanton Solothurn dennoch einzuführen? Wird nicht der Kantonsrat sagen, das Volk will nichts davon wissen, es hat es in der Abstimmung vom 15. Januar bewiesen? Dann haben unsere Arbeitervertreter das Nachsehen. Die liberale Partei hat schon manchem und ganz besonders der Arbeiterpartei eine Nase gedreht; es kann auch diesmal geschehen und deshalb stehen wir Grütlianer für die Revision, auch durch diese können wir den Proporz erringen; uns mag es egal sein, auf welche Art und Weise wir ihn erhalten, wenn er nur kommt.»<sup>1139</sup>
- Ein Grütlianer: «Aufruf an die organisierten und nichtorganisierten Arbeiter des Kantons Solothurn, 'ein wackeres Ja!' einzulegen.»<sup>1140</sup>
- Offener Brief eines älteren Grütlianners an seine jüngeren Genossen: «Ob das Gute auf einem liberalen oder ultramontanen Teller präsentiert wird, tut wenig zur Sache; die Hauptsache ist, dass wir mit den Volksrechten einen Schritt vorwärts kommen. (. . .) Offengestanden, die gegen den Proporz vorgebrachten Gründe scheinen auch gar nicht stichhaltig zu sein und die Ausflüchte und Vertröstungen auf eine spätere Zeit machen mich etwas misstrauisch.»<sup>1141</sup>
- «Als Grütlianer kann ich mich nicht dazu verstehen, den schönen Augen der freisinnigen Partei zu Liebe gegen den Proporz zu stimmen.»<sup>1142</sup>

Doch trotz dieser klaren (publizistischen) Schützenhilfe aus linken Kreisen und trotz eindringlicher Mahnungen, es sei Zeit für eine Beschneidung der liberalen Macht,<sup>1143</sup> fand die konservative Initiative beim Solothurner Volk keine Gnade. Mit 6631 Nein gegen 4943 Ja sprach sich der Souverän doch recht deutlich gegen die Verfassungsänderung aus; einzig der Bezirk Thierstein nahm mit drei Stimmen Mehrheit an.<sup>1144</sup>

Die Konservativen zeigten sich zwar in dieser für sie – einmal mehr – bitteren Stunde gefasst: «Wir sind zufrieden mit dem Resultat.»<sup>1145</sup> Die Proporzschlacht ist vorbei, den Sieg haben wir nicht errungen (wir haben ihn auch nicht erwartet), aber unsere Niederlage ist keine schimpfliche, sondern eine ehrenvolle.»<sup>1146</sup>

<sup>1139</sup> Grütlianer Nr. 3, 10.1.1893.

<sup>1140</sup> ebd.

<sup>1141</sup> Grütlianer Nr. 5, 14.1.1893.

<sup>1142</sup> ebd.

<sup>1143</sup> «Wer nicht dulden will, dass eine neue Loterie- und Cliqueswirtschaft sich einmiste, wer kein System mit einem Millionenkrach mehr will, der Sorge für eine richtige Vertretung aller Parteien.» (*Wassmer* [Proporz] S. 15).

<sup>1144</sup> Verbal-Prozesse Abstimmungen 1893.

<sup>1145</sup> SA Nr. 7, 17.1.1893.

<sup>1146</sup> SA Nr. 9, 21.1.1893.

Dennoch sparten sie nicht mit mehr oder weniger offenen Vorwürfen an die Arbeiterpartei: «Unbegreiflicher Weise hat das Gros der Arbeiterpartei gestern wieder mit dem System gegen ihr Programm gestimmt.»<sup>1147</sup>

Dass eine nicht unbedeutende Mehrheit der der Arbeiterpartei nahestehenden Solothurner gegen die Vorlage stimmte, machte auch dem «Grütlianer» schwer zu schaffen: «Es gibt die Proporzabstimmung uns den Beweis von der Untreue und Undiszipliniertheit der solothurnischen Arbeiterschaft in Bezug auf das Programm der schweizerischen Arbeiterschaft.»<sup>1148</sup> Mehrere Artikel im Gefolge der Abstimmung, in denen mit gegenseitigen Vorwürfen und Anschuldigungen nicht gespart wurde,<sup>1149</sup> zeugen vom Katzenjammer innerhalb der Linken.

Dagegen herrschte bei den sich nach den Bankkrach-Wirren wieder deutlich im Aufwind befindlichen Liberalen natürlich Jubelstimmung. Und insbesondere im Hinblick auf die vier Monate später stattfindende Abstimmung über die Finanzrevision<sup>1150</sup> gab sich die Regierungspartei optimistisch: «'Kein Proporz – kein Steuergesetz' – dieses Schlagwort der ultramontanen Partei wird dies Mal nicht verfangen. Das Soloth. Volk will einmal Ordnung haben in seinem Staatshaushalte.»<sup>1151</sup> Eine Hoffnung allerdings, die trügerisch war. Denn die Reaktion der Konservativen auf die Proporz-Niederlage sagte alles: «Aus der Steuer gibts nichts.<sup>1152</sup> Vorerst muss als Zahlung der Gerechtigkeit der Proporz kommen.»<sup>1153</sup>

### *17.2. Das Vordringen des Proporz in der Schweiz*

Die frühesten Anregungen in Sachen Proporz, der erst spottweisen Bezeichnung<sup>1154</sup> für das proportionale Wahlverfahren,<sup>1155</sup> gab in der Schweiz 1842 der Genfer Victor Considérant.<sup>1156</sup> 1865 wurde in Genf die Association réformiste zugunsten des Proportionalwahlrechts gegründet; an ihrer Spitze stand Ernest Naville.<sup>1157</sup> Weitere kantonale Vereinigungen zur Förderung der Proporzwahl folgten 1868 in Zürich,

<sup>1147</sup> SA Nr. 7, 17.1.1893.

<sup>1148</sup> Grütlianer Nr. 7, 19.1.1893.

<sup>1149</sup> vgl. Grütlianer Nr. 11, 28.1.1893 und Nr. 13, 2.2.1893.

<sup>1150</sup> vgl. Kapitel 17.4.

<sup>1151</sup> OW Nr. 17, 1.3.1893.

<sup>1152</sup> SA Nr. 9, 21.1.1893.

<sup>1153</sup> SA Nr. 55, 9.5.1893. Vgl. auch SA Nr. 57, 13.5.1893.

<sup>1154</sup> Deshalb wurde «Proporz» auch oft in Anführungszeichen gesetzt (vgl. Zeitungszitate in Anm. 1107, S. 186 und Anm. 1130, S. 189).

<sup>1155</sup> vgl. *Bürkli*, S. 5.

<sup>1156</sup> HBLs, Bd. V, S. 493. Zur Diskussion und den Theorien des Proporz siehe auch *Gruner* (Wahlen), S. 522 f.

<sup>1157</sup> HBLs, Bd. V, S. 493.

1869 in Neuenburg und 1875 in der Waadt.<sup>1158</sup> Auf eidgenössischer Ebene wurde 1876 der Schweizerische Verein für proportionale Stellvertretung gegründet, dessen Name später in Schweizerischer Wahlreformverein für proportionale Volksvertretung (französisch: Société suisse pour la représentation proportionnelle) umgetauft wurde.<sup>1159</sup> Im ersten Artikel der Statuten wurden die Ziele des Wahlreformvereins festgehalten: «Der Verein hat zum Zweck, den Grundsatz einer gerechten proportionellen Vertretung in die Bundeswahlen einzuführen. Er wird alle Bestrebungen unterstützen, welche in gleichem Sinne in den Kantonen unternommen werden, sei es für die Wahl der gesetzgebenden Behörde, sei es für die Gemeinde-Wahlen oder andere beratende Körperschaften.»<sup>1160</sup> Das Hauptziel galt also der Einführung des Proporz auf Bundesebene, jedoch sollten auch kantonale und kommunale Wahlen nach dem proportionalen Wahlverfahren durchgeführt werden.

Zu den prominentesten Schweizer Proporzwahl-Theoretikern gehörten in der Deutschschweiz Eduard Hagenbach-Bischoff<sup>1161</sup> und Karl Bürkli<sup>1162</sup> sowie in der Romandie Jules Dumur<sup>1163</sup> und Philippe Voruz.<sup>1164</sup> Sie alle gaben – voneinander nur gering divergierende – Rezepte für Proporzahlen. Am bekanntesten wurde das System von Hagenbach, dessen Vorbilder das vom dänischen Minister Andrä 1855 für die Reichtagswahlen entwickelte Verfahren mit Quotienten und das 1859 erschienene Proporz-Buch des Engländers Thomas Hare waren.<sup>1165</sup> Mit dem «System Hagenbach» (Listenkonkurrenz mit Kumulation) wurde im Februar 1889 ein erster praktischer Wahlversuch in der Burgvogtei zu Basel unter Mitwirkung von 800 Personen unternommen; weitere Wahlproben folgten in den Städten Lausanne, Genf, Bern, Zürich, Luzern, Neuenburg<sup>1166</sup> und auch in Solothurn.<sup>1167</sup>

<sup>1158</sup> *Klöti* (Proporz), S. 136.

<sup>1159</sup> ebd.

<sup>1160</sup> zit. in: *Kummer*, S. 127.

<sup>1161</sup> vgl. HBL, Bd. IV, S. 51.

<sup>1162</sup> vgl. HBL, Bd. II, S. 417.

<sup>1163</sup> vgl. HBL, Bd. II, S. 764.

<sup>1164</sup> vgl. HBL, Bd. VII, S. 300.

<sup>1165</sup> *Hagenbach*, S. 12. Einen Überblick über den Stand der proportionalen Vertretung in anderen Staaten gibt *Bürkli*, S. 1.

<sup>1166</sup> *Bulletin Wahlreform-Verein*, S. 299/300. Siehe auch *Kummer*, S. 222.

<sup>1167</sup> Dazu schreibt das «Volksblatt vom Jura»: «An der Probe über das proportionale Wahlverfahren, das Sonntag Nachmittags (12. Mai 1889; Anm.) nach einem Vortrag von Hrn. Prof. Hagenbach-Bischoff im Saale zum 'Kreuz' in Solothurn stattfand, beteiligten sich 159 Stimmende, die zusammen, da man annahm, es seien die üblichen 9 Wahlen zu treffen, 1413 Stimmen abgaben. Die üblichen drei Listen hiessen hier Hirschenliste, Storchenliste und Kreuzliste. Auf erstere fielen 559, auf die Storchenliste 241, auf die Kreuzliste 405 und 144 Stimmen vereinigten sich auf einen 'Wilden'. Da der Wahlquotient 142 war, würde die Hirschenliste 3, die Storchenliste 1, die Kreuzliste 2

1891 wurde der Proporz, dessen Hauptprinzipien – Listenkonkurrenz mit einer klaren Unterscheidung der Kandidaten, die fristgerechte Einrichtung der Listen, das Verbot von Doppelkandidaturen sowie die Möglichkeit von Streichen und Panaschieren<sup>1168</sup> – heute noch Geltung haben, im Tessin und in Neuenburg<sup>1169</sup> als erste Kantone eingeführt;<sup>1170</sup> ein Jahr später folgte Genf, 1894 kannten nach dem Wechsel von Freiburg und Zug bereits fünf Stände das neue Wahlverfahren für ihre kantonalen Parlamente.<sup>1171</sup>

### *17.3. Die beiden ersten Motionen Fürholz 1892/1893*

Wie in Kapitel 17.1. bereits mehrfach angetönt, kam praktisch parallel zu dem von den Konservativen lancierten Volksbegehren auch eine parlamentarische Initiative zur Einführung des proportionalen Wahlverfahrens zum Laufen. In Gang gesetzt wurde sie von einem führenden Kopf der Arbeiterpartei, Wilhelm Fürholz. Mit seiner Proporz-Motion von 1892 sowie seinen ein Jahr später eingereichten Folgemotionen wurde der frühere «freisinnige Führer mit Wucht und Schneid»,<sup>1172</sup> der sich gegen Ende der 1880er Jahre – wie noch andere im Gefolge des Bankkrachs – der Arbeiterbewegung zuwandte, zu einer zentralen Figur auf dem Weg zur Partialrevision von 1895.

#### *17.3.1. Proportionales Wahlverfahren*

Neben ihrer – drei Monate später gefallenen – Entscheidung, in Sachen konservatives Volksbegehren auf Stimmfreigabe zu plädieren,<sup>1173</sup> fand

Vertreter erhalten haben und es wäre auch noch der auf keiner Liste stehende 'Wilde' gewählt gewesen. Da dieses zusammen aber nur 7 Wahlen ergab, musste man den Wahlquotienten, wie seiner Zeit auch beim Versuch in Lausanne, heruntersetzen und es erhielten so die Hirschen- und die Kreuzliste je 1 Vertreter. Als Spiel mag sich die Sache ganz nett machen, aber dieses Spiel zum Ernst zu machen, dazu wird sich unser Volk wohl nicht so bald entschliessen.» (VvJ Nr. 59, 16.5.1889). Interessanterweise wurde in den Diskussionen um den Proporz in Zusammenhang mit der konservativen Volksinitiative und den Motionen Fürholz nie auf diesen Wahlversuch in Solothurn hingewiesen.

<sup>1168</sup> vgl. *Kaufmann* (Proporz), S. 5/6/11 und *Kaufmann* (Proportionalwahlrecht), S. 12.

<sup>1169</sup> In Neuenburg allerdings erst provisorisch; definitiv kam der Proporz 1894 (*Klöti*/Proporz, S. 54).

<sup>1170</sup> *Klöti* (Proporz), S. 46/54.

<sup>1171</sup> *Klöti* (Proporz), S. 35/55/56. Als einziger Kanton führte übrigens der Tessin den Proporz auch für Regierungsratswahlen ein, schaffte dieses für Wahlen in kleinere Gremien, die zudem vorwiegend Persönlichkeitswahlen sind, wenig geeignete Wahlsystem aber bald wieder ab (*Kaufmann*/Gutachten, S. 63). Zur Diskussion um den Regierungsratsproporz im Kanton Solothurn siehe S. 215, Anm. 1309.

<sup>1172</sup> Nachruf des (freisinnigen) Ständerats und Stadtammanns von Olten, *Hugo Dietschi* (zit. in: *Kräuchi*, S. 22).

<sup>1173</sup> vgl. S. 189.

die Arbeiterpartei einen andern, wenn auch auf den ersten Blick etwas plumpen Ausweg aus ihrer verzwickten Situation zwischen den beiden Fronten.

Nur 48 Stunden nach dem Entscheid der konservativen Delegiertenversammlung bezüglich der Lancierung der Proporz-Initiative, also am Tage des Beginns der Unterschriftensammlung (!), stellten Wilhelm Fürholz und zehn Mitunterzeichner «gestützt auf die Tatsache, dass nach dem Ausfall der letzten Wahlen die politischen Parteien im Kantonsrathe nicht im entferntesten ihrer Stärke entsprechend vertreten sind,»<sup>1174</sup> folgenden Antrag: «Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu untersuchen, ob nicht durch Einführung des Proportional-Wahlverfahrens eine richtigere Vertretung der verschiedenen Parteien in den politischen Behörden des Kantons Solothurn herbeizuführen sei.»<sup>1175</sup>

Spekulationen darüber, ob diese erste Motion von Wilhelm Fürholz in direktem Zusammenhang mit der konservativen Delegiertenversammlung steht, sind müssig, weil entsprechende Andeutungen in keinem zeitgenössischen Presseorgan zu finden waren. Immerhin ist interessant, dass die elf Motionäre mit ihrer kantonsrätlichen Eingabe bezüglich Proporz einen zweiten Antrag verknüpften. Vielleicht sollte die Einladung an den Regierungsrat, «Bericht und Antrag zu hinterbringen, ob nicht das Gesetz über Volksabstimmungen und Wahlen vom 28. Mai 1870 in dem Sinne abzuändern sei, dass das Geheimnis der Stimmabgabe besser gewahrt und die Stimmabgabe erleichtert werde,»<sup>1176</sup> etwas von dem eigentlichen, in indirekter Konkurrenz zu den Konservativen stehenden Hauptanliegen ablenken. Ebenso interessant ist die Tatsache, dass der «Solothurner Anzeiger» als konservatives Sprachrohr das Einbringen der ersten Fürholz-Motion überhaupt nicht meldete und die Behandlung der Motion knapp zwei Monate später nur knapp erwähnte.<sup>1177</sup>

Am zweiten Tag seiner ausserordentlichen Sommersession beriet der Kantonsrat über den Antrag von Wilhelm Fürholz. Dabei erwiderte der Arbeiterpartei-Führer, der sich bei der Vorstellung des proportionalen Wahlverfahrens auf Thomas Hare und Eduard Hagenbach berief,<sup>1178</sup> ausführlich Punkt für Punkt die ihm nach eigenen Worten wichtigsten zugetragenen Einwendungen gegen den Proporz.

– Proportionale Vertretung ist ohne proportionales Wahlverfahren möglich, indem die Mehrheitspartei jeder anderen Partei einen An-

<sup>1174</sup> KRV 1892, S. 71.

<sup>1175</sup> ebd.

<sup>1176</sup> KRV 1892, S. 71.

<sup>1177</sup> SA Nr. 88, 23.7.1892.

<sup>1178</sup> KRV 1892, S. 86.

teil der Sitze im Kantonsrat gewähren soll: «Darauf erwidere ich, dass man eine kolossale Dosis von Naivität besitzen muss, um zu glauben, dass dies möglich sei.»<sup>1179</sup>

- Solothurn soll in dieser Frage nicht vorprellen, sondern anderen Kantonen den Vortritt lassen und Erfahrungen sammeln: «Ja, meine Herren, wo wäre der Kanton Solothurn heute, wenn dieser Grundsatz bei uns von jeher Geltung gehabt hätte? Bis jetzt hat der Kanton Solothurn stets die gegentheilige Maxime befolgt. Munzinger hat im Jahre 1830 auch nicht zuerst gefragt, was für ein Wind in andern Kantonen wehe, als er den Satz aussprach 'Die Souveränität des Volkes soll ohne Rückhalt ausgesprochen werden'. Der Kanton Solothurn ist stetsfort einer der ersten gewesen im demokratischen Ausbau der Verfassung.»<sup>1180</sup>
- Das proportionale Wahlverfahren ist eine mächtige Schule für die zukünftige Parteipolitik, eine Schule für die politische Schablone, und die mathematische Wahlproportionalität ist die grösste Züchtung zur politischen Ausschliesslichkeit: «Das ist pyramidal, chimbarassomässig, nach dem Ausfall der Wahlen vom 15. Mai so etwas zu schreiben.<sup>1181</sup> (. . .) Gerade das Gegentheil ist wahr, gerade die Ausschliesslichkeit des jetzigen Verfahrens liegt doch klar zu Tage. (. . .) Möglich dagegen ist es, dem Parteiwesen die bisherige Schärfe zu nehmen.»<sup>1182</sup>
- Verdienst, Charakter und Fähigkeit eines Kandidaten treten bei Wahlen hinter die Parteiliste und ihre Wahlziffer: «Im Ganzen genommen glaube ich, dass bezüglich der Qualität der Kandidaten bei Einführung des Proportional-Wahlverfahrens eher das Gegentheil von dem stattfinden wird. Jede Partei wird sich bestreben, nur die fähigsten und besten Vertreter als Kandidaten aufzustellen.»<sup>1183</sup> Und Wilhelm Fürholz zitiert aus Alexis de Tocquevilles «De la Démocratie en Amérique»: «Ich denke dass in den Vereinigten Staaten von Nordamerika die kleine Zahl von bedeutenden Männern, welche sich heute auf der politischen Szene zeigen, der stets wachsenden Wirkung des Despotismus der Majorität zuzuschreiben ist.»<sup>1184</sup>
- Beim Proportionalwahlverfahren kann ein Kandidat mit 1000 Stimmen unterliegen, derweil ein anderer mit 300 bis 400 Stimmen gewählt wird: «Dagegen ist einzuwenden, dass derjenige, der so etwas sagt, die Gerechtigkeit der Forderung der Minoritätenvertretung

<sup>1179</sup> KRV 1892, S. 87.

<sup>1180</sup> KRV 1892, S. 88.

<sup>1181</sup> Verweis auf einen diesbezüglichen Artikel des «Oltner Wochenblatts».

<sup>1182</sup> KRV 1892, S. 89.

<sup>1183</sup> KRV 1892, S. 90.

<sup>1184</sup> ebd.

überhaupt läugnet, denn die 1000 Stimmen sind ja schon durch andere Repräsentanten vertreten und wenn man den 300 bis 400, welche sich in der Minorität befinden, auch eine Vertretung gewähren will, so muss eben von der Majorität Jemand in den Hintergrund treten. Übrigens bemerke ich, dass es auch beim jetzigen Verfahren vorkommt, dass einer mit 1000 Stimmen nicht gewählt, ein anderer dagegen mit 400 Stimmen gewählt ist.»<sup>1185</sup>

- Der Proporz ist zu kompliziert, das Volk wird ihn nicht verstehen: «Zunächst bemerke ich darauf, dass nicht das einfachste Verfahren das beste ist, sondern nur das gerechteste Verfahren ist das beste, auch wenn es mit Schwierigkeiten in der Ausführung verbunden wäre. Sodann behaupte ich, dass die Schwierigkeiten, welche das proportionale Wahlverfahren in der Ausführung bieten soll, vielfach auf Einbildung beruhen. Es ist der Hang am Alten, der diese Schwierigkeiten aufbauscht. (. . .) Die Abstimmung geht exakt auf die nämliche Weise vor sich, wie bis dahin; das Volk hat gar nichts anderes zu thun, als was es bis jetzt gethan hat.»<sup>1186</sup>

Seinen Ausführungen schloss Fürholz die Bemerkung an, dass das Proportionalverfahren eingeführt werden müsse, bevor ein neues Steuergesetz beim Volk Aussicht auf Annahme habe.<sup>1187</sup>

Interessanterweise folgte den langen Ausführungen Wilhelm Fürholz' im Plenum keine Diskussion. Einzig die beiden Regierungsräte Oskar Munzinger und Franz Josef Hänggi<sup>1188</sup> meldeten sich kurz zu Wort. Dabei erklärte Munzinger, der Regierungsrat sei einverstanden mit der Motion und werde die Frage studieren, «jedoch ohne irgend welches Präjudiz».<sup>1189</sup>

Die ursprüngliche Absicht des Regierungsrates erfuhr jedoch durch das Zustandekommen der konservativen Volksinitiative eine Änderung. Mit Bericht vom 29. November 1892 an den Kantonsrat hielt es der Regierungsrat «für angezeigt, eine Antragsstellung über diese Motion einstweilen zu unterlassen.»<sup>1190</sup> Dazu machte die Staatswirt-

<sup>1185</sup> KRV 1892, S. 91. Fürholz vergleicht dabei die verschiedenen Bezirke, wo es unterschiedlich grosse Stimmenzahlen braucht, um gewählt zu werden. Dieses Beispiel hinkt allerdings stark, denn der Einwand gegen den Proporz war wohl so gedacht, dass bei Einführung des proportionalen Wahlverfahrens inskünftig innerhalb des gleichen Wahlkreises Kandidaten mit 1000 Stimmen auf der Strecke bleiben können, derweil andere mit 300 bis 400 gewählt werden – ein Faktum, das ja gerade das Wesen des Proporz ausmacht und in heutiger Zeit in unserem Land geradezu selbstverständlich ist.

<sup>1186</sup> KRV 1892, S. 92.

<sup>1187</sup> KRV 1892, S. 165.

<sup>1188</sup> Erstaunlicherweise ging Hänggi in seinem Votum mit keinem Wort auf die von seiner Partei beschlossene Volksinitiative ein.

<sup>1189</sup> KRV 1892, S. 94.

<sup>1190</sup> KRV 1892, S. 159.

schaftskommission allerdings sogleich folgende einschränkende Bemerkung: «Die Staatswirtschaftskommission erklärt sich mit der Antwort des Regierungsrathes nur in dem Sinne einverstanden, dass die materielle Erledigung des Auftrages durch einen allfälligen negativen Volksentscheid über das inzwischen eingereichte Initiativbegehren in keiner Weise präjudiziert werde.»<sup>1191</sup> Die Staatswirtschaftskommission machte ihre Bemerkung deshalb, weil sie die Antwort des Regierungsrates etwas unpräzise fand und die Motion durch ein allfälliges Nein des Souveräns zur Volksinitiative nicht einfach aus Abschied und Traktanden fallen sollte.<sup>1192</sup> Die von der Staatswirtschaftskommission – wie im übrigen auch von der konservativen Presse<sup>1193</sup> – unterschobene Absicht, der Regierungsrat wolle die Motion Fürholz auf die lange Bank schieben, wies Oskar Munzinger jedoch zurück.<sup>1194</sup> Nach entsprechenden Zusicherungen des Regierungsrates wurde der Passus «nur in dem Sinne» in der Bemerkung der Staatswirtschaftskommission gestrichen.<sup>1195</sup>

### *17.3.2. Partialrevision der Verfassung durch Volksinitiative*

Obwohl die Ablehnung der konservativen Volksinitiative Anfang 1893 durchaus im Sinne von Wilhelm Fürholz war, bewog das Nein des Solothurner Volkes zu dieser Art der Einführung des Proporztes den führenden Arbeiterpartei-Politiker zu einem kleinen Kurswechsel. Aus der Erkenntnis heraus, dass vor allem die Liberalen, aber auch Kreise der Linken, nur sechs Jahre nach 1887 keine neuerliche Totalrevision der Verfassung wünschten und deshalb mit aller Vehemenz gegen die Initiative antraten, zog Fürholz die logischen Konsequenzen.

Ohne seine erste Motion zurückzuziehen, liess er am 24. Februar 1893 eine zweite Motion folgenden Wortlauts erstmals verlesen: «Der Kantonsrath möge beschliessen, es sei das Recht der Partialrevision der Verfassung durch Volksinitiative in die Verfassung aufzunehmen.»<sup>1196</sup> Gemäss diesem Vorschlag benötigte es für Verfassungsänderungen – beispielsweise zur Einführung des mit dem Nein vom 15. Januar 1893 keineswegs vom Tisch gefallenen Proporztes – inskünftig nicht mehr des umständlichen Apparats eines Verfassungsrats, sondern vom Volk genehmigte neue Artikel könnten direkt in die Verfas-

<sup>1191</sup> KRV 1892, S. 165.

<sup>1192</sup> Entsprechende Befürchtungen waren ja schon von anderer Seite geäussert worden (vgl. S. 191).

<sup>1193</sup> vgl. SA Nr. 7, 17.1.1893.

<sup>1194</sup> KRV 1892, S. 166.

<sup>1195</sup> ebd.

<sup>1196</sup> KRV 1893, S. 123.

sung aufgenommen werden – ein für die heutige Zeit übliches Verfahren, für die damaligen Verhältnisse aber ein geradezu revolutionärer Vorschlag.<sup>1197</sup>

Um so erstaunlicher, dass der Kantonsrat einen Tag später die vom Regierungsrat ohne Vorbehalt unterstützte<sup>1198</sup> Motion ohne eine einzige Wortmeldung<sup>1199</sup> erheblich erklärte.<sup>1200</sup>

Genauso zügig ging's mit der Behandlung der Motion weiter. Das hatte einen bestimmten Grund, den Wilhelm Fürholz am gleichen Tag,<sup>1201</sup> an dem der Gesetzesvorschlag betreffend Verfassungsinitiative an eine vom Büro zu wählende siebenköpfige Kommission<sup>1202</sup> überwiesen wurde,<sup>1203</sup> vor dem Plenum erläuterte: «Ich möchte den Wunsch ausdrücken, dass das Gesetz noch in dieser Session behandelt wird. Ich beantrage dies im Interesse des Steuergesetzes, weil es der dringende Wunsch der Arbeiterpartei ist, dieses Volksrecht möglichst bald einzuführen. Ich habe meinen Kollegen auch bereits die Hoffnung ausgesprochen, dass beide Gesetze, Finanzreform und Verfassungsrevision mit einander zur Abstimmung gelangen können. Der Vorschlag liegt gedruckt vor und die Kommission wird nicht lange zu berathen haben.»<sup>1204</sup>

Erstmals kam also damit im Kantonsrat die seit Jahren auf der Hand liegende Verknüpfung von Proporz<sup>1205</sup> und der (seit der im Zuge der

<sup>1197</sup> Die zündende Idee dazu stammte aber nicht von *Wilhelm Fürholz* allein. Schon vier Tage zuvor hatte der neugewählte Kantonsratspräsident und ehemalige Regierungsrat *Albert Affolter* das Fehlen eines entsprechenden, in der Bundesverfassung vorgesehenen Artikels in der solothurnischen Verfassung bemängelt: Die Revision der Konservativen «hat noch Anlass gegeben, die Aufmerksamkeit auf einen Punkt der Verfassung hinüber zu lenken, der unbedingt revisionsbedürftig ist. Gegenwärtig kann nach unserer Verfassung eine Initiative nicht auf Einführung neuer oder Abänderung bestehender Verfassungsbestimmungen gerichtet werden. Die Verfassungsinitiative führt bei uns immer zur Totalrevision und setzt sich damit in Gegensatz zur eidgenössischen Initiative. Ein solches Verhältnis kann auf die Dauer nicht bestehen. Gerade darin liegt meiner Ansicht nach die Hauptbedeutung der Initiative, dass damit einem bestimmten Grundsatz, einer bestimmten Idee Ausdruck verschafft werden kann.» (KRV 1893, S. 5). *Fürholz'* Vorstoss klang wie eine Antwort auf die Anregung des aus dem liberalen Lager stammenden Kantonsratspräsidenten.

<sup>1198</sup> *Oskar Munzinger*: «Ich bin mit dem Antrage völlig einverstanden, wie jedenfalls auch die übrigen Mitglieder des Regierungsrathes.» (KRV 1893, S. 159).

<sup>1199</sup> Lediglich *Wilhelm Fürholz* begründete in äusserst knapper Form seinen Vorstoss; dazu kam obenstehendes Votum *Oskar Munzingers* (KRV 1893, S. 159).

<sup>1200</sup> KRV 1893, S. 159.

<sup>1201</sup> 4. April 1893.

<sup>1202</sup> Zusammensetzung siehe KRV 1893, S. 205.

<sup>1203</sup> KRV 1893, S. 180.

<sup>1204</sup> KRV 1893, S. 181.

<sup>1205</sup> Wenn auch in Form der Verfassungs-Volksinitiative verpackt, an deren Hauptziel – Einführung des proportionalen Wahlverfahrens – es jedoch keine Zweifel geben konnte.

praktisch parallel laufenden Finanzreform 1893<sup>1206</sup> wieder aktuell gewordenen) direkten Steuer zur Sprache – ja, die beiden Vorlagen sollten nach Ansicht von Wilhelm Fürholz gar jetzt schon gemeinsam vors Volk kommen.

Dieser Hoffnung versetzte jedoch Regierungsrat Oskar Munzinger einen argen Dämpfer. Zwar erklärte er sich im Namen der Regierung damit einverstanden, mit der Behandlung im Plenum ohne vorherige Beratungen der gleichentags beschlossenen Spezialkommission sogleich zu beginnen.<sup>1207</sup> Jedoch hielt er es nicht für möglich, die beiden Vorlagen gemeinsam vors Volk zu bringen, da sonst die für den 7. Mai 1893 angesetzte Abstimmung über die Finanzreform hätte verschoben werden müssen: «Denn wenn Sie heute die erste Lesung vornehmen, so müssen Sie mit der zweiten einen Monat warten und es müsste in der ersten Hälfte Mai eine Extrasitzung stattfinden. So würde die Abstimmung über das Steuergesetz verzögert, was nicht von Gutem wäre; denn dem Landvolk kommen die Abstimmungen im Sommer ungeliegt. Ich betone auch, dass die Einführung dieses Volksrechtes keinem Zweifel unterliegt, da keine Opposition sich dagegen erhebt. Die Motion wurde in der letzten Session einstimmig erheblich erklärt; heute liegt Ihnen schon der gedruckte Entwurf vor und Sie können versichert sein, dass das Gesetz möglichst schnell dem Volke unterbreitet werden wird.»<sup>1208</sup>

Oskar Munzingers Vorschlag, den gedruckt vorliegenden regierungsrätlichen Entwurf sogleich anzugehen, wurde – trotz der Bedenken hinsichtlich der Möglichkeit einer gleichzeitigen Volksabstimmung über Verfassungsinitiative und Finanzreform – vom Plenum Folge geleistet. Die Diskussionen um den neuen Artikel 80bis der Ver-

<sup>1206</sup> vgl. Kapitel 17.4.

<sup>1207</sup> KRV 1893, S. 181.

<sup>1208</sup> KRV 1893, S. 182. Regierungsrat *Rudolf von Arx* sekundierte seinen Amtskollegen: «Wenn die schöne Witterung länger anhält, so ist eine Abstimmung Ende Mai oder Anfangs Juni nicht wohl angebracht, da dann der Heuet beginnt; überhaupt sind die Bauern zu dieser Zeit so mit Feldarbeiten überhäuft, dass sie sich nicht mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen. Die Abstimmung müsste also bis in den Herbst hinaus verschoben werden und Niemand wird wünschen, dass wir bis zu jener Zeit beständig in Kampf und Fehde leben.» (KRV 1893, S. 183).

*Von Arx*' Argumentation scheint jedoch – ebenso wie jene von *Munzinger* – nicht ganz folgerichtig. Die Liberalen waren offensichtlich nicht gewillt, die Abstimmung über die Finanzreform von ihrem festgesetzten Termin, dem 7. Mai 1893, zu lösen. Hingegen sollte die Verfassungsinitiative erst später – wegen der Überlastung der Bauern also erst im Herbst – vor den Souverän gebracht werden. Dass die Auseinandersetzungen damit fast ein weiteres halbes Jahr andauern könnten, schien man im freisinnigen Lager nicht einzukalkulieren. Der übertriebene Optimismus im Vorfeld der Abstimmung über die Finanzreform liess bei den Liberalen den politischen Weitblick etwas vermissen. Deshalb war der Scherbenhaufen nach dem 7. Mai auch um so grösser (vgl. S. 212).

fassung von 1887, «Die Revision kann auch auf dem Wege der Volksanregung (Initiative) vorgenommen werden»,<sup>1209</sup> nahmen keinen grossen Raum ein. Die Version des Regierungsrats erfuhr nur geringfügige redaktionelle Änderungen, und der Vorschlag wurde in erster Lesung angenommen.<sup>1210</sup>

Dem war jedoch in der zweiten Beratung nicht mehr so. Dass der Motor nach der raschen Fahrt durch die verschiedenen Mühlen plötzlich ins Stocken kam, hatte sich Initiant Wilhelm Fürholz allerdings zu einem grossen Teil selbst zuzuschreiben. Denn einen Tag vor der zweiten Lesung seiner Motion reichte er einen weiteren – den insgesamt dritten – Vorstoss ein. In seiner «Motion betreffend Revision der Staatsverfassung» beantragte Fürholz, die Verfassung neben dem bereits angeschnittenen Artikel 80 in sechs weiteren Fällen zu revidieren.<sup>1211</sup> Für den freisinnigen Kantonsrat Julius Stampfli war das des Guten nun aber zu viel. Weil er der Ansicht war, dass «diese Revisionen alle mit einander zur Abstimmung gebracht werden» sollten und kein Verständnis dafür zeigte, dass «die Verfassung alle 2–3 Monate revidiert», sondern «diese Arbeit in einem Gusse (. . .) und nicht stückweise» vollendet werden sollte, beantragte er Nichteintreten.<sup>1212</sup> Trotz des entschiedenen Widerspruchs von Wilhelm Fürholz<sup>1213</sup> folgte die Mehrheit des Rats dem Antrag Stampflis, und dessen Ordnungsmotion wurde angenommen.<sup>1214</sup>

Damit ging wieder unnötig Zeit verloren. Das bruske Abblocken von Wilhelm Fürholz' zweiter Motion war aber nicht nur eine Folge des etwas ungeschickten Taktierens des Arbeiterpartei-Politikers, sondern hatte seine Wurzeln noch ganz woanders: zwischen der ersten und zweiten Lesung der Fürholz-Motion betreffend Verfassungsinitiative lag nämlich die Volksabstimmung über die Finanzreform.<sup>1215</sup> Und da diese vom Souverän verworfen wurde, schien die Begeisterung des (mehrheitlich von den hinter der direkten Steuer stehenden Liberalen dominierten) Kantonsrats für eine die Einführung des Proportionalwahlverfahrens ebene Verfassungsrevision auch verflogen.

Somit war auch der zweite Anlauf von Wilhelm Fürholz gescheitert, und die seit Jahren für die Hauptprobleme der solothurnischen Politik

<sup>1209</sup> Detailbestimmungen siehe KRV 1893, S. 183/184.

<sup>1210</sup> vgl. KRV 1893, S. 185/186.

<sup>1211</sup> KRV 1893, S. 217. (Die dritte Motion *Fürholz* wird ausführlich in Kapitel 18.1. behandelt.)

<sup>1212</sup> KRV 1893, S. 246.

<sup>1213</sup> KRV 1893, S. 247.

<sup>1214</sup> ebd.

<sup>1215</sup> vgl. S. 211.

geltende Devise «Ohne direkte Steuer kein Proporz und ohne Proporz keine direkte Steuer» hatte sich einmal mehr bewahrheitet.

Wie die für Fürholz' zweite Niederlage mitverantwortliche Finanzreform von 1893 zustande und zu Fall kam, soll das nächste Kapitel zeigen.

#### *17.4. Die (gescheiterte) Finanzreform 1893*

Die Finanzreform von 1893 war eine mehr oder weniger direkte Folge der Verfassungsrevision von 1887 und stand – wie die konservative Volksinitiative zur Einführung des Proporz – in unmittelbarem Zusammenhang mit den Kantonsratswahlen von 1892. Während nämlich die katholische Opposition aus Verbitterung über die schmerzliche Niederlage ihre Unterschriftensammlung lancierte, fühlten sich die Liberalen nach ihrem klaren Sieg stark genug, die direkte Steuer im Alleingang, ohne Verkopplung mit dem proportionalen Wahlverfahren, durchzubringen.<sup>1216</sup>

##### *17.4.1 Die Diskussion um die direkte Steuer nach der Verfassungsrevision 1887*

Bekanntlich hatte die Verfassung von 1887 die Steuerfrage auf den Gesetzesweg verwiesen.<sup>1217</sup> Bis zum 31. Dezember 1889 musste – laut Artikel 83 der neuen Verfassung – dem Volk ein entsprechendes Gesetz zur Abstimmung vorgelegt werden. Im Jahr nach der Verfassungsrevision kam es im Kantonsrat zu den ersten Geplänkeln in dieser Frage. Von freisinniger Seite wurde man nicht müde, zu wiederholen, «dass man über kurz oder lang doch in den Zankapfel eines Steuergesetzes beissen muss.»<sup>1218</sup> Sowohl liberale Kantonsräte (Casimir von Arx: «Das muss Jedermann klar sein, für die Verbesserung unserer Finanzlage bildet die Erhebung einer direkten Steuer die einzige Remedur»<sup>1219</sup>) als auch Regierungsräte (Oskar Munzinger: «Wir werden aber wieder und wieder kommen mit einer Steuervorlage, ohne Rücksicht auf irgendwelche politische Parteistellung, bis unser Volk es einsehen wird, dass die Staatssteuer nothwendig ist»<sup>1220</sup>) liessen keinen Zweifel offen, dass sie weiterhin für ihre Forderung zu kämpfen bereit waren.

Nach diesen verbalen Andeutungen schritt der Kantonsrat 1889 erstmals in Sachen direkter Steuer (wieder) zu konkreten Taten. Auf Antrag des Regierungsrats wurde beschlossen, eine 15köpfige Kom-

<sup>1216</sup> vgl. *Büchi* (Freisinn), S. 234.

<sup>1217</sup> vgl. S. 159/160.

<sup>1218</sup> KRV 1888, S. 646/647.

<sup>1219</sup> KRV 1888, S. 647.

<sup>1220</sup> KRV 1888, S. 648.

mission<sup>1221</sup> einzusetzen.<sup>1222</sup> Doch diese Kommission kam erst gar nicht dazu, ihre Arbeit aufzunehmen. Weil die Regierung vor der Ausarbeitung einer Steuervorlage den definitiven Verlust des Bankkrachs ermitteln lassen wollte,<sup>1223</sup> verschob der Kantonsrat das Traktandum vorläufig einmal auf unbestimmte Zeit.<sup>1224</sup>

Während dreier Jahre herrschte danach in Sachen direkte Steuer – wenigstens im Kantonsrat – Funkstille; das Thema wurde bis zur definitiven Eruiierung des Bankkrach-Verlusts zu den parlamentarischen Akten gelegt.

#### *17.4.2. Die Entwicklung der Staatsfinanzen*

«Wenn wir (. . .) ehrlich sein wollen, so müssen wir sagen: Der Kanton Solothurn, welcher im Jahre 1875 ein reines Vermögen von Fr. 7 461 777.45 erzeugt hat, steht dermalen unter Null. (. . .) Bildete unser Staatswesen eine Aktiengesellschaft, so wäre nach Artikel 657 des Obligationenrechts der Zeitpunkt gekommen, wo die Verwaltung dem Gerichte von der Vermögenslage Anzeige zu machen und den Konkurs anzurufen hätte!»<sup>1225</sup> Die Erkenntnis der beiden Finanzexperten Casimir von Arx und Rudolf von Arx war niederschmetternd. Zwar wiesen die Staatsrechnungen von 1888 bis 1890 wieder schwarze Zahlen auf,<sup>1226</sup> doch erstens waren diese Überschüsse nur auf glückliche Umstände zurückzuführen,<sup>1227</sup> zweitens eher bescheiden, drittens die Folge massiver Sparmassnahmen,<sup>1228</sup> und viertens folgten 1891 und 1892 wieder Defizitjahre. Von den 25 Staatsrechnungen zwischen 1867 und 1891 schlossen nicht weniger als deren 20 defizitär ab!

Die Einsparungen hatten massive Auswirkungen auf den Verwaltungsapparat: Mit der Reduzierung von Büro-, Tag- und Reisegeldern wurde dieser drastisch eingeschränkt.<sup>1229</sup> Die von der Verfassungsrevision 1887 vorgesehene Besoldungsreform unterblieb, der einst als fortschrittlich geltende Kanton geriet in Rückstand, und Solothurner Staatsobligationen waren nicht mehr begehrt.<sup>1230</sup> Die Abwälzung

<sup>1221</sup> Zusammensetzung siehe KRV 1889, S. 65.

<sup>1222</sup> KRV 1889, S. 5.

<sup>1223</sup> *von Arx/von Arx*, S. 5. Siehe auch OW Nr. 59, 23.7.1892.

<sup>1224</sup> KRV 1889, S. 73/74.

<sup>1225</sup> *von Arx/von Arx*, S. 15.

<sup>1226</sup> vgl. S. 126.

<sup>1227</sup> vgl. S. 127, Anm. 19.

<sup>1228</sup> Trotz dieser Vorbehalte waren die drei Jahresrechnungen von 1888 bis 1890 für die konservative Opposition Beweis genug, dass man auch ohne direkte Steuer nicht unbedingt defizitär zu wirtschaften brauchte, und sie dienten ihnen als Argument gegen die Finanzreform von 1893 (vgl. SA Nr. 27, 4.4.1893).

<sup>1229</sup> *Büchi* (Freisinn), S. 231.

<sup>1230</sup> ebd.

öffentlicher Lasten vom Kanton auf die Gemeinden drohte die Gemeindesteuern in die Höhe schnellen zu lassen.<sup>1231</sup> Kam dazu, dass – abgesehen von finanziellen Sachzwängen – das auf indirekten Abgaben basierende Finanzsystem, «das einen vergangenen Status des Wirtschaftslebens reflektierte»,<sup>1232</sup> auch sozial ungerecht war, waren doch Kapital, Vermögen und Einkommen keiner Besteuerung unterworfen. Casimir von Arx stellte resigniert fest: «Wir haben (. . .) gegenwärtig die Ehre, mit Obwalden der einzige Kanton, vielleicht das einzige Staatswesen zu sein, welches absolut keine, weder auf Vermögen noch auf Verdienst gegründete direkte Steuer erhebt.»<sup>1233</sup> Dagegen trug die Landwirtschaft rund drei Viertel zu den kantonalen Steuereinnahmen bei.<sup>1234</sup>

### *17.4.3. Der Vorschlag des Regierungsrates und die Debatte im Kantonsrat*

Die 1889 vom Kantonsrat gewählte 15köpfige Kommission, die wegen der Verschiebung des Geschäfts gar nie in Aktion trat,<sup>1235</sup> wurde Ende Juli 1892 durch eine zwei Mitglieder weniger zählende kantonsrätliche Kommission abgelöst.<sup>1236</sup> Als diese neue Kommission eingesetzt wurde, hatte ihr allerdings bereits jemand die Hauptaufgabe abgenommen. Einen Tag nach der Konstituierung des für die Einführung der direkten Steuer vorgesehenen Spezialgremiums meldete nämlich das «Oltner Wochenblatt» als einzige Zeitung (heute würde man wohl von einem klassischen Primeur sprechen): «In aller Stille hat unser Finanzdirektor, R.-R. Rud. von Arx, einen Gesetzesentwurf betreffend die Finanz-Reform nach Art. 83 der Verfassung ausgearbeitet und der Regierungsrath denselben durchberaten, um ihn der neuen Behörde als wichtigste Mitgabe für die neue Amtsperiode mitzugeben; (. . .) mit einer direkten Steuer soll nun Ernst gemacht werden.»<sup>1237</sup>

Zwei Monate nach der Lancierung der konservativen Volksinitiative und der Eingabe der ersten Motion Fürholz betreffend proportionales Wahlverfahren war also auch die alte Forderung der liberalen Partei

<sup>1231</sup> vgl. EP Nr. 7, 29.4.1893.

<sup>1232</sup> *Büchi* (Freisinn), S. 232.

<sup>1233</sup> *von Arx/von Arx*, S. 40.

<sup>1234</sup> ST Nr. 61, 3.3.1895. Siehe auch EP Nr. 9, 6.5.1893: «Wer hat seit fünfzig und mehr Jahren diese vielen Millionen in Form von indirekten Steuern schwitzen müssen? Antwort: Zum weitaus grössten Theil (. . .) der Bauern- und kleine Gewerbestand. (. . .) Die Reichen und Vermögenden zahlen an die fast zwei Millionen Franken betragenden jährlichen Staatskosten so gut wie nichts, schreibe 0!»

<sup>1235</sup> vgl. S. 203.

<sup>1236</sup> KRV 1892, S. 112/113. (Nur vier der 13 Mitglieder hatten schon zur 1889er Kommission gehört.)

<sup>1237</sup> OW Nr. 59, 23.7.1892.

wieder aktuell geworden – entgegen einer (wohl eher spöttisch gedachten) Meldung des «Neuen Solothurner-Blattes», wegen des vom Bundesgericht festgesetzten Schadenersatzes von Leo Niggli<sup>1238</sup> könne die Steuerreform nun wohl noch etwas ruhen.<sup>1239</sup> Bis sich der Kantonsrat allerdings mit dem Geschäft befasste, verging mehr als ein halbes Jahr, und es kam das Nein des Volkes zum Proporz dazwischen – ein Nein, das den Liberalen bezüglich der direkten Steuer fälschlicherweise allzu grossen Optimismus einflösste und sie in ihrer Haltung (jetzt erst recht ein neues Steuergesetz) bekräftigte.

Am 21. Februar 1893 nahm der Kantonsrat das Mammutgeschäft in Angriff, mit dem er sich bis zum 4. April während nicht weniger als acht Verhandlungstagen beschäftigte. Als Grundlage der Beratungen diente – trotz eines entsprechenden Antrags von Wilhelm Fürholz<sup>1240</sup> – nicht etwa der bereinigte Entwurf der Kommission, sondern der Vorschlag des Regierungsrates.<sup>1241</sup> Der von Rudolf von Arx vorgestellte regierungsrätliche Entwurf zerfiel in fünf Abschnitte: «Der erste beschreibt die Steuerfaktoren, der zweite das Steuermass, der dritte das Verfahren, der vierte die Strafbestimmungen und fünftens folgt eine Schlussbestimmung betreffend Erlass der für die Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vollziehungsverordnung.»<sup>1242</sup>

Wegen des Fehlens einer eigentlichen Opposition – mit einer Ausnahme waren ja die konservativen Kantonsräte kurz nach der Wahl zurückgetreten,<sup>1243</sup> und die Arbeiterpartei war grundsätzlich für eine direkte Steuer<sup>1244</sup> – fehlte der Debatte über die Finanzreform im Kantonsrat natürlich die Schärfe beispielsweise der Verhandlungen des Verfassungsrats von 1887. Dass es dennoch acht Tage dauerte, bis die Gesetzesvorlage verabschiedet werden konnte, hatte zwei Gründe. Zum einen führten die Diskussionen zwischen den liberalen Kantonsräten vor allem bezüglich des Steuermasses oft ins Uferlose, ohne dass sich in der Sache Wesentliches geändert hätte. Und zum zweiten brachten die Vertreter der Arbeiterpartei wenigstens etwas Farbe in die Debatte.

Einer der interessantesten «Streitpunkte» war die Personal- oder Kopfsteuer. Bei der zwei Jahre später verabschiedeten Finanzreform

<sup>1238</sup> vgl. S. 101.

<sup>1239</sup> «In der Staatskasse werden umfassende Vorbereitungen getroffen, um die jedenfalls massenhaft hereinströmenden Entschädigungsgelder unterzubringen, und der Regierungsrath habe beschlossen, den Steuergesetzesentwurf auf unbestimmte Zeiten zurückzulegen!» (NSB Nr. 105, 31.8.1892).

<sup>1240</sup> KRV 1893, S. 42.

<sup>1241</sup> KRV 1893, S. 41/42.

<sup>1242</sup> KRV 1893, S. 42.

<sup>1243</sup> vgl. S. 183.

<sup>1244</sup> vgl. Kapitel 17.4.4.

war nämlich seitens der Arbeiterzeitung «Grenchener Volksblatt»<sup>1245</sup> die Behauptung aufgestellt worden, die 1893er Vorlage sei nicht zuletzt deshalb abgelehnt worden, weil viele Arbeiter gegen die Personalsteuer gewesen seien.<sup>1246</sup> Inwiefern diese Behauptung zutrifft, ist heute natürlich kaum mehr zu eruieren. Tatsache ist jedenfalls, dass sich die Vertreter der Arbeiterpartei im Kantonsrat keineswegs gegen die Personalsteuer wehrten. Im Gegenteil: Als sich der Freisinnige Julius Stampfli – entgegen seiner in der Kommission vertretenen Ansicht<sup>1247</sup> – dafür aussprach, die Frauen davon auszunehmen,<sup>1248</sup> wandte sich Wilhelm Fürholz sehr zum Erstaunen des konservativen Regierungsrats Franz Josef Hänggi<sup>1249</sup> entschieden gegen dieses Ansinnen.<sup>1250</sup> Nach der ver-

<sup>1245</sup> Das «Grenchener Volksblatt» wurde 1893 gegründet, doch leider sind vom ersten Jahrgang keine und vom zweiten nur wenige Exemplare erhalten geblieben (vgl. Wyss, S. 192–194).

<sup>1246</sup> GVB Nr. 24, 24.2.1893.

<sup>1247</sup> Seinen Sinneswandel erklärte *Stampfli* so: «Nun habe ich aber mit den Leuten aus dem Volke über diese Frage Rücksprache genommen. (. . .) Wenn auch der Betrag dieser Kopfsteuer nur gering wäre, so ist doch der Grundsatz im Gesetze niedergelegt. Wie die Herren vom Lande wohl wissen werden, ist die Kopfsteuer beim Volk sehr unbeliebt, und ich glaube, weil die Anschauung über die Zweckmässigkeit der Kopfsteuer ausschlaggebend sein kann, so sollte man sie nicht auf mehr Personen ausdehnen, als die Verfassung absolut verlangt. Es wäre dies im Interesse des Zustandekommens des Gesetzes. (. . .) Nehme man die Frauen aus!» (KRV 1893, S. 46). Interessanterweise hatte auch Regierungsrat *Rudolf von Arx*’ Entwurf eine Ausklammerung der Frauen vorgesehen: «Die Personalsteuer haben alle Kantonseinwohner männlichen Geschlechts zu bezahlen, welche das 20. Altersjahr überschritten haben und erwerbsfähig sind oder steuerpflichtiges Vermögen besitzen.» (KRV 1893, S. 43). Dagegen sprach sich die Kommission für die – dann mit kleinen redaktionellen Änderungen auch genehmigte – Ausdehnung auf die Frauen aus (KRV 1893, S. 43).

<sup>1248</sup> KRV 1893, S. 45/46.

<sup>1249</sup> «Ich bin höchst erstaunt darüber, dass der Antrag der Kommission über die Personalsteuer vom Rathe angenommen wurde; ebenso erstaunt bin ich darüber, dass dieser Antrag von Hrn. Fürholz verfochten wurde. Der Beschluss, wie er vorliegt, ist höchst unpraktisch. Hr. Fürholz sah immer nur 3 Personen vor sich, eine reiche Wittwe, einen reichen bevogteten Staatsbürger und einen reichen Ausländer und sagte dann: Ist es gerecht, dass diese nicht besteuert werden? Nein, so dachte die Mehrheit. Dabei hat er aber ganz vergessen, dass auf eine reiche Wittwe im Kanton 1000 arme Fabrikmädchen kommen, die meistens alleine stehen. Daran hat Hr. Fürholz nicht gedacht. Der reichen Wittwe wird die Personalsteuer von 1 Fr. wohl nicht schwer fallen; wer aber in der Fabrik Fr. 2.80 verdient im Tag, der empfindet diese Steuer schon. (. . .) Mir ist deshalb unverständlich, wie gerade von Seite des Hrn. Fürholz dieser Antrag vertheidigt wurde, in der Meinung offenbar noch einige Fränklein bei den Reichen zu erhaschen.» (KRV 1893, S. 75). Fürholz antwortete nur kurz auf diesen Vorwurf: «Ich danke Hrn. Hänggi, dass er so sehr bekümmert ist um das Wohl der arbeitenden Klasse. Er braucht aber nicht so sehr beängstigt zu sein, dass die alleinstehenden Fabrikmädchen so zahlreich sind, wie er sich vorstellt. Dieselben sind meistens in Familien untergebracht und bezahlen gerne 1 Fr. Kopfsteuer.» (KRV 1893, S. 75).

<sup>1250</sup> Neckische Bemerkung *Fürholz*’: «Es scheint mir, Herr Stampfli habe seit der Kommissionssitzung etwas Furcht vor den Unterröcken bekommen.» (KRV 1893, S. 46).

abschiedeten Verfassung des neuen Gesetzesartikels hatten demnach erstens «alle Kantonseinwohner, welche auf Grund dieses Gesetzes steuerpflichtiges Vermögen oder Einkommen besitzen» und zweitens «alle erwerbsfähigen Personen männlichen Geschlechts, welche das 20. Altersjahr überschritten haben, auch wenn sie kein steuerpflichtiges Vermögen oder Einkommen besitzen»,<sup>1251</sup> die Personalsteuer zu entrichten. Frauen ohne steuerpflichtiges Vermögen oder Einkommen hatten also – im Gegensatz zu den Männern – keine Kopfsteuer zu bezahlen.

Hatte sich die Kommission für eine Ausdehnung der Kopfsteuer auf das im Arbeitsprozess stehende weibliche Geschlecht ausgesprochen, so beantragte sie dafür eine Reduktion der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Ansätze von Fr. 3.– für bei kantonalen Abstimmungen und Wahlen Stimmberechtigte sowie Fr. 1.50 für die übrigen Kantonseinwohner<sup>1252</sup> auf einen Franken für sämtliche Personalsteuerpflichtigen, denn «die Personalsteuer von Fr. 3 ist unbedingt viel zu hoch, wenn man bedenkt, dass fast alle Gemeinden bereits eine Kopfsteuer erheben.»<sup>1253</sup> Dieser Ansicht Casimir von Arx' folgte die Mehrheit des Rats.<sup>1254</sup>

Die gesamte Finanzreform wurde am 4. April 1893 in namentlicher Abstimmung mit 85:5<sup>1255</sup> Stimmen<sup>1256</sup> angenommen.<sup>1257</sup> Weil Regierungsrat Franz Josef Hänggi als letzter Votant vor der Schlussabstimmung den Widerstand der Konservativen gegen die Vorlage angekün-

<sup>1251</sup> KRV 1893, S. 47.

<sup>1252</sup> KRV 1893, S. 73.

<sup>1253</sup> KRV 1893, S. 74.

<sup>1254</sup> KRV 1893, S. 76.

<sup>1255</sup> 22 am Tag der Abstimmung fehlende Kantonsräte gaben wenige Tage danach eine Erklärung ab, dass sie im Falle ihrer Anwesenheit für die Finanzvorlage gestimmt hätten (vgl. EP Nr. 7, 29.4.1893). Zu diesen 22 gehörte auch *Urs Josef Bargetzi*. Das ist aus zwei Gründen verblüffend. Zum einen hatte ihm ja die konservative Presse bescheinigt, sein Nein zur neuen Wahlkreiseinteilung im Verfassungsrat 1887 sei sein einziger grosser Ausrutscher gewesen, danach sei er aber meist für die Postulate der Opposition eingestanden (vgl. S. 153). Zum andern gehörte *Bargetzi* auch nicht zu jenen konservativen Kantonsräten, die 1892 aus Protest gegen das ungerechte Wahlsystem zurückgetreten waren! Des Rätsels Lösung scheint nur eine zu sein: Der von den Freisinnigen zu den Konservativen übergetretene *Bargetzi* scheint sich nach seinem Abstecher zur Opposition wieder eher den liberalen Grundsätzen zugewandt zu haben. Für die damalige Zeit wenn zwar nicht ein alltäglicher so doch sicher kein aussergewöhnlicher Vorgang. Erstaunlich nur, dass der «Solothurner Anzeiger» in seinem Nachruf nicht darauf zu sprechen kam, sondern lediglich *Bargetzis* unrühmliche Rolle bei der 1887er Verfassungsrevision erwähnte (SA Nr. 143, 21.6.1895).

<sup>1256</sup> Zu den fünf Gegnern der Vorlage gehörte der einzige im Kantonsrat verbliebene Konservative, *Jakob Steinmann* (KRV 1893, S. 205).

<sup>1257</sup> KRV 1893, S. 204/205.

digte hatte,<sup>1258</sup> forderte Kantonsratspräsident Albert Affolter in seinem Schlussplädoyer zu der wegen diesem Geschäft notwendig gewordenen ausserordentlichen Session die Räte um so eindringlicher auf, für das Gesetz zu kämpfen: «Sie haben nun mit grossem Mehr die Vorlage angenommen und ich knüpfe daran nur noch die Bemerkung, dass Ihre Aufgabe nicht beginnt mit dem Eintritt in den Rathsaal und endet mit dem Austritt aus demselben. Der wahre Volksvertreter hat auch im Volke selbst für die Vorlage zu wirken, wenn er hier dafür eingetreten ist. Dieses Gesetz ist eines der wichtigsten, das je vom Rathe beschlossen worden ist, und ich ersuche Sie, energisch für dasselbe einzutreten, indem Sie unters Volk gehen und es belehren.»<sup>1259</sup>

#### *17.4.4. Die Haltung der Arbeiterpartei*

Dass die Konservativen mit allen Mitteln<sup>1260</sup> gegen die Finanzreform antreten würden, hatte Regierungsrat Franz Josef Hänggi im Kantonsrat ja angekündigt.<sup>1261</sup> Deshalb fiel der Arbeiterpartei in der Auseinandersetzung zwischen den beiden grossen Parteiblöcken wieder einmal eine entscheidende Rolle zu.

Im Gegensatz zur konservativen Proporzinitiative war sich die Linke diesmal einig und stand – wenigstens was die öffentlichen Stellungnahmen betraf – geschlossen hinter der Finanzreform.<sup>1262</sup> An ihrer kantonalen Delegiertenversammlung vom 9. April in Olten trat die Arbeiterpartei «beinahe einstimmig»<sup>1263</sup> für die Vorlage ein.<sup>1264</sup> In einem Aufruf an die Wähler, die Vorlage anzunehmen, begründete das kantonale Parteikomitee die positive Haltung: «Die Einführung eines kantonalen Steuergesetzes ist so gut ein Programmpunkt der Arbeiterpartei, wie das proportionale Wahlverfahren. Wir können uns doch wohl nicht den Satz aufstellen, dass alle unsere Programmpunkte oder deren mehrere zugleich zur Ausführung gelangen sollen oder dann gar

<sup>1258</sup> «Im Übrigen berufe ich mich wiederum auf meine an dieser Stelle im Jahre 1887 abgegebene Erklärung, dass ich mich nicht veranlasst finde, meinen Parteigenossen ein Steuergesetz zu empfehlen, so lange nicht die Opposition eine angemessene Vertretung hat.» (KRV 1893, S. 204).

<sup>1259</sup> KRV 1893, S. 205.

<sup>1260</sup> Eines davon war die Broschüre «Solothurner Volk! Willst Du mehr steuern? Nein!» («'Wehret den Anfängen!' Hat einmal die Steuerschraube angesetzt, frisst sie sich immer tiefer in eure Geldbeutel und fast von selbst geht die Schraube ohne Erbarmen, ob ihr erdrückt werdet.» S. 4/5), welcher die Liberalen das Büchlein «Solothurner Volk, wie lange willst Du die ungerechten Steuern Dir gefallen lassen?» entgegenhielten.

<sup>1261</sup> vgl. auch SA Nr. 55, 9.5.1893 («Vorerst muss als Zahlung der Gerechtigkeit der Proporz kommen») und Nr. 57, 13.5.1893 («Unsere Forderungen»).

<sup>1262</sup> vgl. *Kräuchi*, S. 27.

<sup>1263</sup> Grütlianer Nr. 50, 2.5.1893.

<sup>1264</sup> ebd.

keiner.»<sup>1265</sup> Die Parteileitung wies in diesem Zusammenhang auf das Wegfallen der indirekten Lasten hin, die vorwiegend von den unteren Volksschichten getragen wurden. Der sozialreformerische Hintergrund, auf den schon Regierungsrat Rudolf von Arx hingewiesen hatte,<sup>1266</sup> war wohl nicht zuletzt entscheidend dafür, dass die Arbeiterpartei so geschlossen hinter der Finanzreform stand. Jedenfalls gab es (beispielsweise im «Grütli») diesmal – im Gegensatz zur Diskussion um die konservative Proporzinitiative – keine von der offiziellen Parteilinie abweichenden Stellungnahmen.<sup>1267</sup>

#### 17.4.5. *Abweichler im Lager der Liberalen*

Dagegen gab es innerhalb der liberalen Partei, deren Anhänger ansonsten – beispielsweise mit der Herausgabe der eigens für die Finanzreform gegründeten «Extrapost»<sup>1268</sup> – grösstenteils viel für die Annahme der Vorlage taten, offensichtlich Spaltungstendenzen. Fanden sich für zwei entsprechende Meldungen des «Grütli» bereits im Sommer 1892 («... ist im Schoosse des solothurnischen Kantonsrates eine neue liberal-konservative Zentrums- oder richtiger gesagt Kapitalistenfraktion gebildet worden.<sup>1269</sup> Dieselbe zählt etwa 18–20 Mann und besteht aus Bank- und Fabrikdirektoren, Angestellten von Fabriken, Grossbauern und einigen wenigen Elementen, die keine nähere, 'materielle' Verwandtschaft mit den übrigen haben»<sup>1270</sup>) anderweitig keine Bestätigungen, so konkretisierte sich kurz vor und nach der Abstimmung über die Finanzreform die Vermutung, es habe innerhalb der Liberalen Abweichler gegeben – «'Knorzer', die den Freisinn zwar gerne im Munde führen, aber nicht dabei sein wollen, wenn es gilt, dem Staate zu helfen, auf dessen Schutz sie doch nicht verzichten wollen.»<sup>1271</sup> Während das «Oltner Tagblatt» eine entsprechende An-

<sup>1265</sup> OT Nr. 106, 7.5.1893. Siehe auch ST Nr. 108, 7.5.1893 und EP Nr. 9, 6.5.1893.

<sup>1266</sup> «Ein kantonales Steuergesetz hat die Bedeutung, dass die reichen Ortschaften und die reichen Leute den armen Gemeinden ihre Lasten tragen und den armen Leuten ihr Elend sollen mildern helfen. Ohne diese Stütze kann von sozialen Reformen niemals die Rede sein.» (*von Arx/von Arx*, S. 34).

<sup>1267</sup> Dafür wurde nach der Abstimmung bekannt, dass sich der Präsident des Grenchener Grütlivereins, *Fritz Tschui*, öffentlich gegen das Steuergesetz ausgesprochen hatte, da zuvor das proportionale Wahlverfahren eingeführt werden müsste. (Grütli Nr. 58, 20.5.1893 und Nr. 60, 27.5.1893).

<sup>1268</sup> Vom «Organ der Freunde der Finanzreform» (so der Untertitel der «Extrapost») erschienen zwischen dem 8. April und dem 10. Mai 1893 elf Nummern, die fast ausnahmslos Artikel über das Steuergesetz und Inserate umfassten.

<sup>1269</sup> Erstmals kurz erwähnt wurde diese einzig vom «Grütli» gemeldete Gründung einer «liberal-konservativen Zentrumspartei» als Reaktion auf die Bildung einer Arbeiterfraktion im Kantonsrat bereits zwei Wochen zuvor (Grütli Nr. 83, 19.7.1892).

<sup>1270</sup> Grütli Nr. 89, 2.8.1892.

<sup>1271</sup> BN Nr. 120, 4.5.1893.

deutung vor dem Abstimmungstermin noch sehr vorsichtig aussprach (Titel: «Freunde und Gegner der Steuerreform»: «Und wer sind die dritten im Bunde? Die dritten im Bunde, wir wollen nicht weiter reden. Es sei ferne von uns, jemandem etwas Böses nachzusagen. Wir wollen auch ihre politische Gesinnung nicht antasten.»<sup>1272</sup>), nannten die «Basler Nachrichten» die Dinge nach dem Debakel schon klarer beim Namen: «Es wäre grundfalsch, den Ausfall lediglich als einen 'Erfolg' der konservativen Partei und als Zeichen ihrer Macht anzusehen. Denn es liegt auf der Hand, dass die liberale Partei diesmal auch gegen diejenigen Elemente, denen jedes neue Steuergesetz ein Dorn im Auge sein wird und die auch aus ihren eigenen Reihen sich rekrutierten, anzukämpfen hatte.»<sup>1273</sup> Die «Extrapost» versuchte diese mehr oder weniger offenen Anschuldigungen zwar etwas abzuschwächen («Erfreut hat es uns, die überwiegende Mehrheit der freisinnigen Kapitalisten in den Reihen der Freunde der Finanzreform fechten zu sehen; Ehre ihrem Opfersinn!»<sup>1274</sup>). Allein diese Darstellung in der Schlussnummer der eigens für den Kampf um die Finanzreform gegründeten Zeitung dürfte etwas zu schönfärberisch gewesen sein.

#### *17.4.6. Die Rolle der Bauern*

Neben dem offensichtlichen Abweichen einiger Liberaler von der offiziellen Parteilinie gibt es im Zusammenhang mit der abgelehnten Finanzreform ein zweites Fragezeichen. Selbst bei zeitgenössischen Kommentatoren war umstritten, wie das neue Steuergesetz von der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung aufgenommen wurde. Dass das Stimmverhalten der Bauern überhaupt zu grossen Diskussionen Anlass gab, hatte seinen Grund in des Bauern liebstem Thema: dem Wetter!

Nach einer längeren Trockenperiode<sup>1275</sup> gab es nämlich in der Nacht auf den Abstimmungssonntag einen schweren Reif.<sup>1276</sup> Daraus wurde

<sup>1272</sup> OT Nr. 103, 4.5.1893.

<sup>1273</sup> BN Nr. 125, 9.5.1893.

<sup>1274</sup> EP Nr. 11, 10.5.1893.

<sup>1275</sup> Diese gab schon im Vorfeld der Abstimmung zu Diskussionen Anlass: «Wir Oppositionelle beten, dass es vor der Abstimmung noch keinen Regen gibt, und ihr Liberalen betet, dass es regnet!» (EP Nr. 9, 6.5.1893).

<sup>1276</sup> «Das war eine schlimme Maiennacht vom Samstag zum Sonntag, schlimm, wie wir sie seit Jahren nicht erlebt. Das Thermometer sank bis 4 Grad unter Null, die Brunnröge und sogar Bächlein waren mit Eis bedeckt und in Garten, Wiese und Feld, welche Trübsal! Bohnen, Kartoffeln und andere Gemüse völlig schwarz, die spärlichen Grasstengel auf den Matten die Köpfe hängend, die in prächtiger Blüte stehenden späten Apfelsorten völlig mit Rost überzogen, die reichlichen Schorniggeli an den Kirschbäumen, die kräftig sich stellenden Birnen, Äpfeln und sonstigen Früchte geschwellt, freistehende Reben und auch manche Hausreben völlig geknickt. Es war ein trauriger

abgeleitet, dass die Bauern, die zwar von der Herabsetzung der indirekten Abgaben am meisten hätten entlastet werden sollen (Herabsetzung des Salzpreises, der Handänderungsgebühren und der Sporteln<sup>1277</sup>), andererseits aber vor der Einführung direkter Steuer trotzdem zurückgeschreckt seien,<sup>1278</sup> in ihrer Mehrheit gegen die Finanzvorlage gestimmt hätten.<sup>1279</sup>

Auf diese von allen liberalen Blättern übernommene Argumentation gibt es allerdings zwei Gegenargumente. Zum einen hatte ja der Artikel 17 des Gesetzesentwurfs vorgesehen, dass bei Krankheiten, Todesfällen und Naturereignissen «eine angemessene Reduktion, unter Umständen ein gänzlicher Erlass der Steuer» erfolgen konnte,<sup>1280</sup> weshalb die «Extrapost» noch am Tage der Abstimmung den Aufruf an die Bauern erliess: «Landwirthe, stimmt deshalb Ja!»<sup>1281</sup> Die Bauern hatten also im Falle einer Missernte nichts zu befürchten. Und zum zweiten nahm der von der Landwirtschaft dominierte Bezirk Bucheggberg zusammen mit den stark industrialisierten Bezirken Solothurn, Kriegstetten und Olten die Vorlage an. An den Bauern – ebenso wie am Wetter – allein kann das Nein des Volkes also nicht gelegen haben.

Dass die Finanzreform bei der seit Einführung des Referendums 1869 höchsten Stimmbeteiligung von über 80 Prozent mit 8472:6994 Stimmen abgelehnt wurde,<sup>1282</sup> hinterliess nicht nur bei den Liberalen («Die freisinnige Partei stand gelockert und undiszipliniert da»<sup>1283</sup>), sondern auch bei der Arbeiterpartei grossen Katzenjammer: «Dass ein grosser Teil der Freisinnigen und der Arbeiter gegen das Gesetz gestimmt haben, ist eine sehr wenig erfreuliche Erscheinung. Was speziell die Arbeiterpartei anbelangt, hat dieselbe infolge der Abstimmung bedeutend an Ansehen verloren. Die Disziplinlosigkeit in den Reihen einer so jungen und vielversprechenden Partei ist zu bedauern.»<sup>1284</sup>

Anblick so manche Hoffnung mit einem Male begraben zu sehen! Hatte schon der so lange ausbleibende Regen, wie allseitig versichert wird, wesentlich mitgeholfen der Finanzreform einen ungünstigen Boden zu bereiten, so hat die Samstag Nacht das Mass noch vollends vollgemacht.» (OT Nr. 107, 9.5.1893). Vgl. auch ST Nr. 109, 9.5.1893 und OW Nr. 37, 10.5.1893. Erstaunlicherweise erwähnte der «Solothurner Anzeiger», der vier Monate zuvor dafür als einziges Blatt das Wetter als mitschuldig am Nein zur Proporzinitiative bezeichnete (SA Nr. 7, 17.1.1893), diesmal die Witterungsverhältnisse in seinen Kommentaren zur Abstimmung nicht!

<sup>1277</sup> vgl. EP Nr. 8, 3.5.1893.

<sup>1278</sup> Dazu trug nicht zuletzt die konservative Propaganda bei: «Der Bauer (...) würde mit der Einführung der Steuer einen schlimmen Tausch machen.» (SA Nr. 74, 20.4.1893).

<sup>1279</sup> vgl. OW Nr. 37, 10.5.1893.

<sup>1280</sup> Gesetz betreffend die Finanzreform.

<sup>1281</sup> EP Nr. 10, 7.5.1893.

<sup>1282</sup> vgl. EP Nr. 11, 10.5.1893.

<sup>1283</sup> OW Nr. 37, 10.5.1893.

<sup>1284</sup> Grütlianer Nr. 55, 13.5.1893.